

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT HENNEF

ARTENSCHUTZPRÜFUNG DER STUFE I

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02472-1274995
Fax: 02472-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 05.05.2017

Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Methodik der Bearbeitung.....	2
3. Wirkfaktoren	4
4. Ergebnisse.....	6
5. Funktionserhaltende Maßnahmen	12
6. Zusammenfassung.....	21

Anhang

1. EINLEITUNG

Die Stadt Hennef befindet sich derzeit im Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP). In diesem Zusammenhang spielen auch Aspekte des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes eine bedeutende Rolle. Die hiermit vorgelegte Begutachtung behandelt die Belange des Artenschutzes. Das Verfahren zur Anwendung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen des FNP ist in der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW – **Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben** – vom 22.12.2010 geregelt. In Kapitel 3.1 heißt es: „Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.“

Die ASP auf der Ebene des FNP dient somit insbesondere dem Schutz von landesweit und regional bedeutsamen Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, v.a. wenn sich diese in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand befinden. Die Handlungsempfehlungen führen hierzu weiter aus: „Bei der Aufstellung ... der Flächennutzungspläne ist keine vollständige ASP durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I). Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen (Stufe II und III) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung ... vorbehalten.“

Das hiermit vorgelegte Gutachten stellt in diesem Sinne die Artenschutzprüfung der Stufe 1 dar. Das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung wurde im Februar 2017 mit der Erarbeitung der ASP 1 zum FNP beauftragt. Dabei sind insbesondere die Flächen zu betrachten, die erstmalig im FNP dargestellt werden sollen, da hiermit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gegeben sind, der Eingriffe ermöglicht. Darüber hinaus werden auch Flächen betrachtet, die im bereits bestehenden FNP (von 1992) dargestellt sind, für die aber noch kein Bebauungsplan bzw. keine Satzung aufgestellt wurde. Bei den geprüften Flächen handelt es sich um Wohnbauflächen und Gewerbeflächen. Behandelt wurden insgesamt 25 Standorte.

2. METHODIK DER BEARBEITUNG

Die für die einzelnen Prüfstandorte durchgeführte ASP Stufe 1 erfolgte mit Hilfe von Prüfbögen. Jeder Prüfbogen enthält in der Kopfzeile grundlegende Informationen zum Standort wie der Standortziffer, dem Ortsteil, der Größe der Neudarstellungsfläche(n), dem Schutzstatus (z.B. LSG), dem Messtischblatt-Quadranten, in dem das Gebiet liegt (z.B. 5210-Q3, Eitorf) und der geplanten Darstellung (z.B. Wohnbaufläche).

Daran schließt sich ein Luftbild sowie ein Foto mit einem typischen Gebietsausschnitt an. Es folgt eine Kurzbeschreibung der Habitatstrukturen und der betroffenen oder umliegenden Schutzgebiete.

Die Artenschutzvorprüfung wird daran anschließend in tabellarischer Form durchgeführt. Die Prüfschritte umfassen ...:

1. ... das **Fachinformationssystem geschützte Arten** des LANUV NRW (FIS)
In der ersten Spalte sind alle Arten aufgeführt, die im FIS für den Messtischblatt-Quadranten, in dem die Prüffläche liegt, genannt wurden. Sollten über die Angabe im FIS hinaus Arten bekannt sein (z.B. durch das Fundortkataster), werden diese ergänzend in der ersten Spalte aufgeführt.
2. ... das **Fundortkataster @LINFOS** NRW
In der zweiten Spalte ist aufgeführt, ob für die konkrete Prüffläche Vorkommen geschützter und gefährdeter Arten im Fundortkataster gelistet sind.
In der dritten Spalte werden Artvorkommen aufgeführt, wenn sie gemäß Fundortkataster in einem relevanten Umfeld gemeldet sind, z.B. in Schutzgebieten oder als Punktdaten.
3. eine Verknüpfung mit den **Habitatstrukturen**, insbesondere, wenn diese für die jeweilige Art **essenziell** sind.
In der vierten Spalte wird die Frage beantwortet, ob die im Gebiet vorhandenen Strukturen für die jeweilige Art von Bedeutung oder sogar essenziell sein könnten. Essenziell sind Strukturen, auf die die Art angewiesen ist und die ggf. wichtige Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen können. Liegt zumindest eine gewisse Eignung vor, wird das X in Klammern gestellt (X).

Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung, mit welchen Arten ggf. zu rechnen ist. Insbesondere für diese Arten (ggf. zusammengefasst als Gruppe oder Gilde) wird im eigentlichen Prüfschritt die Artenschutzprüfung unter Anwendung des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durchgeführt. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-

- rungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Auszuschließen ist nach derzeitigem Stand das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Soweit zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, wird dies im Rahmen der Diskussion zum jeweiligen Verbotstatbestand aufgeführt. Dies kann z.B. eine Bauzeitenregelung oder die Durchführung funktionserhaltender Maßnahmen (CEF) sein. Im Kapitel 4 „Ergebnisse“ wird hierzu eine Übersicht gegeben.

Im Rahmen des FNP ist noch keine vollständige Artenschutzprüfung notwendig. Es muss aber erkennbar sein, dass artenschutzrechtliche Konflikte „geheilt“ werden können. Im Kapitel 5 „Funktionserhaltende Maßnahmen“ wird für die ggf. betroffenen Arten eine Übersicht über die Maßnahmen gegeben, mit denen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können.

3. WIRKFAKTOREN

Mögliche Projektwirkungen von Bauvorhaben im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt lassen sich unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen oder Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung könnten entstehen, wenn:

- Vögel im Baufeld brüten oder Jungvögel sich im Nest befinden,
- Fledermäuse in Strukturen quartieren, die beseitigt werden,
- Sonstige Arten sich auf der Fläche aufhalten und nicht flüchten (können).

In der Regel reagieren Vögel mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baufeldfreimachungen (Gehölzentnahme, Abschieben von Oberboden) sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Das Landesnaturschutzgesetz NRW definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen.

Tötungen oder Verletzungen infolge des Betriebes von Gebäuden wären nur dann denkbar, wenn es sich um großflächig verglaste Hallen handeln würde. Massive Gebäude sind hingegen als Hindernis erkennbar. Bei einer wohnbaulichen Entwicklung ist daher nicht von derartigen Konflikten auszugehen, bei einer gewerblichen Nutzung kann dies ein beachtenswerter Aspekt sein.

Fledermäuse könnten getötet werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung in ihrem Quartier sitzen, etwa in einer Baumhöhle. Baumhöhlen sind nur dann wintertauglich, wenn sie frostfrei sind, was in der Regel nur bei sehr alten Bäumen mit Spechthöhlen und Wanddicken von 10-15 cm der Fall ist. Da derart alte Gehölze nur selten von Baumaßnahmen betroffen sind, ist im Regelfall nicht davon auszugehen, dass z.B. in mittelalten Gehölzen Winterquartiere bestehen. Auch vor diesem Hintergrund ist eine Gehölzbeseitigung im Winterhalbjahr angezeigt. Gebäude, Scheunen, Schuppen und Hallen können hingegen auch im Winter als Quartier dienen und wären somit vor einem Abriss auch im Winterhalbjahr auf einen Fledermausbesatz zu untersuchen.

Amphibien, Reptilien und planungsrelevante Insektenarten bewohnen in der Regel Sonderstandorte, die für eine bauliche Entwicklung in der Regel nicht in Frage kommen. Damit ist die Gefahr einer Tötung dieser Arten(gruppen) minimiert. Gibt es

allerdings geeignete Strukturen wie Kleingewässer, Stein- und Holzhaufen, so kann es bei einer ungeprüften Beseitigung zu Tötungen oder Verletzungen kommen.

Störungen

Störungen können sich vor allem während der Bauphase ergeben. Sie resultieren aus dem Baustellenbetrieb und den Lärmemissionen im Zuge des Baus. Zum zweiten sind auch Störungen durch das Bewohnen von Wohnhäusern oder die Inbetriebnahme von Gewerbebauten konstruierbar.

Störungen könnten sich potenziell auch dann ergeben, wenn neue Gebäude in essenziellen Flugrouten liegen, die nunmehr unterbrochen wären und ein Umfliegen einen substanziellen und erheblichen Mehraufwand an Energie bedeuten würde. Hierbei ist die jeweils bestehende Vorbelastung zu berücksichtigen, insbesondere bereits bestehende Gebäude, angrenzende Hochspannungsleitungen, Gehölzbestände usw..

Störungen sind nur dann verfahrensrelevant, wenn sie Auswirkungen auf die lokale Population einer Art haben. Die Störung müsste demnach dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand einer Lokalpopulation verschlechtert. Naturgemäß kann der Faktor daher insbesondere bei Brut- oder Quartiervorkommen planungsrelevanter Arten im ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand greifen. Störwirkungen für Fledermäuse wären etwa dann denkbar, wenn Quartiere ausgeleuchtet würden, die bislang im Dunklen liegen. Auch eine Zerschneidung traditionell genutzter Flugrouten kann zu einer Störung führen.

Hinsichtlich der Amphibien, Reptilien und der planungsrelevanten Insektenarten gilt das oben gesagte. Populationsrelevante Störungen sind hier kaum ableitbar.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die jeweilige Flächeninanspruchnahme wird es zu Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Hierbei ist insbesondere zu bewerten, ob es sich um Flächen handelt, die für die jeweilige Art eine essenzielle Bedeutung hat und/oder ob Ausweichhabitate im Umfeld zur Verfügung stehen. Insbesondere bei Arten im ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand sind Lebensraumverluste durch funktionserhaltende Maßnahmen auszugleichen. Solche Lebensraumverluste können auch indirekt entstehen, etwa durch die Schaffung einer Kulissenwirkung. Arten wie die Feldlerche meiden vertikale Strukturen und können aus ihren angestammten Gebieten auch dadurch verdrängt werden, dass eine neue Kulisse durch Bauten oder Gehölze errichtet wird.

Verluste von Nahrungshabitaten sind hingegen nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt, auf die die jeweilige Art angewiesen ist, um z.B. ihre Brut aufziehen zu können. An diesen Faktor werden in der Prüfung sehr hohe Anforderungen gestellt. Der Tatbestand greift daher nur in sehr wenigen Fällen.

4. ERGEBNISSE

Nachfolgend wird eine tabellarische Übersicht über alle Prüfstandorte und das Ergebnis der Artenschutzprüfung der Stufe 1 gegeben. Die ausführliche Darstellung ist den Prüfbögen im Anhang zu entnehmen.

Neudarstellungen				
Nr.	Bezeichnung	Ortsteil	Gepl. Darstellung	Prüfergebnis unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
1	S 1a.1	Stoßdorf	Wohnbaufläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Nach derzeitigem Stand ist sowohl für Vögel, als auch für weitere Arten(gruppen) nicht davon auszugehen, dass es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.
2	S 1a.4a	Geistingen	Wohnbaufläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Diese umfasst neben der Gehölzbeseitigung auch das Abschieben von Oberboden. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Ob es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, ist abschließend erst mittels Bestandserfassung zu klären. Es gibt ein Potenzial für die Arten Feldlerche und Feldsperling. Das LANUV beschreibt für diese Arten gut geeignete CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 5), so dass der Belang bei Bedarf „heilbar“ ist.
3	S 1a.6	Zentrum	Wohnbaufläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Nach derzeitigem Stand ist sowohl für Vögel, als auch für weitere Arten(gruppen) nicht davon auszugehen, dass es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.
4	S 1a.8	Stoßdorf	Gewerbefläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Diese umfasst neben der Gehölzbeseitigung auch das Abschieben von Oberboden, die Beseitigung von Amphibiengewässern und geeigneten Strukturen für Reptilien. Vor der Baufeldfreimachung sind ggf. Maßnahmen zur Rettung von Amphibien und Reptilien notwendig. Störungstatbestände sind denkbar, werden aber durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten überprägt. Im Rekultivierungsplan sind CEF-Maßnahmen für die Uferschwalbe festgesetzt. Daneben gibt es Lebensraumstrukturen für geschützte Amphibien- und Reptilienarten. Entweder ist der Rekultivierungsplan mit seinen Festsetzungen zu beachten, oder es sind umfangreiche CEF-Maßnahmen für die Arten Uferschwalbe, ggf. Feldsperling, Kreuzkröte, Gelbbauchunke und Zauneidechse durchzuführen. Das LANUV NRW beschreibt gut geeignete Maßnahmen für alle real oder ggf. betroffenen Arten, so dass der Belang „heilbar“ ist.
5	S 1a.9	Stoßdorf	Wohnbaufläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Für den Fall, dass im Zuge der baulichen Entwicklung Schuppen beseitigt werden, sind diese auf Fledermausquartiere zu kontrollieren. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Ob es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, ist abschließend erst mittels Bestandserfassung zu klären. Es gibt ein Potenzial für den Feldsperling, der im Rahmen der Habitatkartierung bereits erfasst wurde. Das LANUV beschreibt für diese Art gut geeignete CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 5), so dass der Belang bei Bedarf „heilbar“ ist. Gleiches gilt für mögliche Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten (siehe ebenfalls Kapitel 5).

Nr.	Bezeichnung	Ortsteil	Gepl. Darstellung	Prüfergebnis unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
6	S 1b.1	Edgoven	Wohnbaufläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Diese umfasst neben der Gehölzbeseitigung auch das Abschieben von Oberboden. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Ob es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, ist abschließend erst mittels Bestandserfassung zu klären. Es gibt ein Potenzial für die Arten Feldlerche und Feldsperling. Das LANUV beschreibt für diese Arten gut geeignete CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 5), so dass der Belang bei Bedarf „heilbar“ ist.
7	S 1b.5	Geisbach	Gewerbefläche	Für diese Fläche liegen bereits Untersuchungsdaten (2012) und eine ASP 1 (2014) vor. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Nach derzeitigem Stand ist sowohl für Vögel, als auch für weitere Arten(gruppen) nicht davon auszugehen, dass es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.
8	S 2.1	Happerschoß	Wohnbaufläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Nach derzeitigem Stand ist sowohl für Vögel, als auch für weitere Arten(gruppen) nicht davon auszugehen, dass es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.
9	S 3.2	Bierth	Wohnbaufläche/ Gewerbefläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Diese umfasst neben der Gehölzbeseitigung auch das Abschieben von Oberboden. Störungstatbestände könnten sich durch Projektwirkungen in den angrenzenden Wald ergeben. Diese sind v.a. im Hinblick auf Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand zu bewerten, im vorliegenden Fall für den Rotmilan. Das LANUV beschreibt für diese Art gut geeignete CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 5), so dass der Belang bei Bedarf „heilbar“ ist. Gleiches gilt für mögliche Vorkommen waldbewohnender Fledermausarten (siehe ebenfalls Kapitel 5). Hinsichtlich der Feldlerche kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Auch für diese Art beschreibt das LANUV NRW gut geeignete CEF-Maßnahmen, die bei Bedarf durchzuführen sind (siehe Kap. 5).
10	S 3.3	Bierth	Wohnbaufläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Ob es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, ist abschließend erst mittels Bestandserfassung zu klären. Es gibt ein Potenzial für die Arten Kleinspecht und Feldsperling. Das LANUV beschreibt für diese Arten gut geeignete CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 5), so dass der Belang bei Bedarf „heilbar“ ist. Gleiches gilt für mögliche Vorkommen baumhöhlenbewohnender Fledermausarten (siehe ebenfalls Kapitel 5).
11	S 3.4	Bierth	Wohnbaufläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Diese umfasst neben der Gehölzbeseitigung auch das Abschieben von Oberboden. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Ob es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, ist abschließend erst mittels Bestandserfassung zu klären. Es gibt ein (geringes) Potenzial für die Arten Kleinspecht und Feldlerche. Das LANUV beschreibt für diese Arten gut geeignete CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 5), so dass der Belang bei Bedarf „heilbar“ ist.

Nr.	Bezeichnung	Ortsteil	Gepl. Darstellung	Prüfergebnis unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
12	S 3.7	Uckerath	Wohnbaufläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Diese umfasst neben der Gehölzbeseitigung auch das Abschieben von Oberboden. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Ob es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, ist abschließend erst mittels Bestandserfassung zu klären. Es gibt ein Potenzial für die Arten Feldlerche, Feldsperling, Kleinspecht und Neuntöter. Das LANUV beschreibt für diese Arten gut geeignete CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 5), so dass der Belang bei Bedarf „heilbar“ ist. Gleiches gilt für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Kapitel 5).
13	S 3.8	Hollenbusch	Wohnbaufläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Diese umfasst neben der Gehölzbeseitigung auch das Abschieben von Oberboden. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Ob es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, ist abschließend erst mittels Bestandserfassung zu klären. Es gibt ein (geringes) Potenzial für die Feldlerche. Das LANUV beschreibt für diese Art gut geeignete CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 5). Der Belang ist bei Bedarf „heilbar“.
14	S 3.9	Hüchel	Wohnbaufläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Diese umfasst neben der Gehölzbeseitigung auch das Abschieben von Oberboden. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Ob es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, ist abschließend erst mittels Bestandserfassung zu klären. Es gibt ein (geringes) Potenzial für die Feldlerche. Das LANUV beschreibt für diese Art gut geeignete CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 5). Der Belang ist bei Bedarf „heilbar“.
15	S 3.10	Hüchel	Wohnbaufläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Diese umfasst neben der Gehölzbeseitigung auch das Abschieben von Oberboden. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Ob es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, ist abschließend erst mittels Bestandserfassung zu klären. Es gibt ein Potenzial für die Arten Feldlerche und Feldsperling. Das LANUV beschreibt für diese Arten gut geeignete CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 5), so dass der Belang bei Bedarf „heilbar“ ist. Gleiches gilt für mögliche Vorkommen baumhöhlenbewohnender Fledermausarten (siehe ebenfalls Kapitel 5). Grundsätzlich ergeht die Empfehlung, im B-Plan eine Erhaltungsfestsetzung für die Gehölze im Osten zu treffen.
16	S 3.11	Süchterscheid	Wohnbaufläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Diese umfasst neben der Gehölzbeseitigung auch das Abschieben von Oberboden. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Ob es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, ist abschließend erst mittels Bestandserfassung zu klären. Es gibt ein Potenzial für die Arten Feldlerche und Feldsperling. Das LANUV beschreibt für diese Arten gut geeignete CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 5), so dass der Belang bei Bedarf „heilbar“ ist. Gleiches gilt für mögliche Vorkommen baumhöhlenbewohnender Fledermausarten (siehe ebenfalls Kapitel 5).
17	S 3.12	Striefen	Wohnbaufläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Diese umfasst neben der Gehölzbeseitigung auch das Abschieben von Oberboden. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Ob es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, ist abschließend erst mittels Bestandserfassung zu klären. Es gibt ein Potenzial für die Arten Feldlerche und Feldsperling. Das LANUV beschreibt für diese Arten gut geeignete CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 5), so dass der Belang bei Bedarf „heilbar“ ist. Gleiches gilt für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (siehe ebenfalls Kapitel 5).

Nr.	Bezeichnung	Ortsteil	Gepl. Darstellung	Prüfergebnis unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
18	S 3.14	Uckerath	Gewerbefläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Diese umfasst neben der Gehölzbeseitigung auch das Abschieben von Oberboden. Für den Fall, dass im Zuge der baulichen Entwicklung Gehölze beseitigt werden, sind diese auf Fledermausquartiere zu kontrollieren. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Es gibt ein Potenzial für die Arten Feldlerche, Feldsperling, Kleinspecht, Mäusebussard, Neuntöter und Rotmilan. Das LANUV beschreibt für diese Arten gut geeignete CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 5), so dass der Belang bei Bedarf „heilbar“ ist. Gleiches gilt für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (siehe ebenfalls Kapitel 5).
19	S 4.5	Rott	Wohnbaufläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Diese umfasst neben der Gehölzbeseitigung auch das Abschieben von Oberboden. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Ob es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, ist abschließend erst mittels Bestandserfassung zu klären. Es gibt ein (geringes) Potenzial für die Feldlerche. Das LANUV beschreibt für diese Art gut geeignete CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 5), so dass der Belang bei Bedarf „heilbar“ ist.

Darstellungen aus dem FNP von 1992, die noch nicht realisiert sind bzw. für die es noch keinen B-Plan oder keine Satzung gibt.

Nr.	Bezeichnung	Ortsteil	FNP-Darstellung	Prüfergebnis unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
20	Südlich Kolpingstraße	Geistingen	Wohnbaufläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Diese umfasst neben der Gehölzbeseitigung auch das Abschieben von Oberboden. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Ob es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, ist abschließend erst mittels Bestandserfassung zu klären. Es gibt v.a. ein Potenzial für die Arten Neuntöter und Feldsperling. Das LANUV beschreibt für diese Arten gut geeignete CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 5), so dass der Belang bei Bedarf „heilbar“ ist. Gleiches gilt für mögliche Vorkommen baumhöhlenbewohnender Fledermausarten (siehe ebenfalls Kapitel 5).
21	Westlich Nachtigallenweg	Stoßdorf	Wohnbaufläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Diese umfasst neben der Gehölzbeseitigung auch das Abschieben von Oberboden. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Nach derzeitigem Stand ist sowohl für Vögel, als auch für weitere Arten(gruppen) nicht davon auszugehen, dass es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.
22	Rott-Südwest	Rott	Wohnbaufläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Diese umfasst neben der Gehölzbeseitigung auch das Abschieben von Oberboden. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Ob es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, ist abschließend erst mittels Bestandserfassung zu klären. Es gibt ein (geringes) Potenzial für die Feldlerche. Das LANUV beschreibt für diese Art gut geeignete CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 5), so dass der Belang bei Bedarf „heilbar“ ist.

Nr.	Bezeichnung	Ortsteil	Gepl. Darstellung	Prüfergebnis unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
23	Steinekreuz	Söven	Wohnbaufläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Diese umfasst neben der Gehölzbeseitigung auch das Abschieben von Oberboden. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Ob es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, ist abschließend erst mittels Bestandserfassung zu klären. Es gibt ein Potenzial für den Feldsperling. Das LANUV beschreibt für diese Art gut geeignete CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 5), so dass der Belang bei Bedarf „heilbar“ ist.
24	Burghof	Weldergoven	Wohnbaufläche	Für diese Fläche liegt bereits eine ASP 1 (2016) vor. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Nach derzeitigem Stand ist sowohl für Vögel, als auch für weitere Arten(gruppen) nicht davon auszugehen, dass es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.
25	Kantelberg	Uckerath	Wohnbaufläche	Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Diese umfasst neben der Gehölzbeseitigung auch das Abschieben von Oberboden. Störungstatbestände sind nicht zu erwarten. Ob es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, ist abschließend erst mittels Bestandserfassung zu klären. Es gibt ein Potenzial für die Arten Feldlerche und Feldsperling. Das LANUV beschreibt für diese Arten gut geeignete CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 5), so dass der Belang bei Bedarf „heilbar“ ist. Gleiches gilt für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (siehe ebenfalls Kapitel 5).

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist für alle Standorte eine Bauzeitenregelung notwendig. Die Baufeldfreimachung – also die Beseitigung von Gehölzen sowie auf Acker- und Grünlandflächen auch das Abschieben von Oberboden – muss außerhalb der Vogelbrutzeit geschehen, also nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres. Ausnahmen sind denkbar, wenn vorab überprüft wurde, ob auf der Fläche Vögel brüten. Dies bedarf der Abstimmung mit und der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Bei Gehölzentnahme im Winterhalbjahr ist in der Regel davon auszugehen, dass sich in den Gehölzen keine geeigneten, winterauglichen Baumhöhlen befinden. Im Zweifelsfall ist dies noch einmal zu überprüfen. Werden Gehölze im Sommerhalbjahr entfernt, so können sich ggf. Quartiere darin befinden. Dies bedarf dann grundsätzlich der Untersuchung durch einen Fledermausfachmann. Gleiches gilt bei Gebäudeabrissen (darunter fallen auch Schuppen, Scheunen usw.) im Zuge einer baulichen Entwicklung, z.B. in bisherigen Gärten. Gebäude können ganzjährig Fledermausquartiere beinhalten, so dass diese Forderung unabhängig von der Jahreszeit gilt.

Tötungs- und Verletzungstatbestände im Sinne des Gesetzes sind für Amphibien und Reptilien in den allermeisten Fällen auszuschließen. Lediglich am Standort 1a.8 könnte es in der Abgrabung bzw. im rekultivierten Bereich geeignete Strukturen für diese Artengruppen geben (Kleingewässer, Stein- und Holzhaufen u.ä.). Vor einer Beseitigung dieser Strukturen sind diese sorgfältig auf Amphibien- und Reptilienvorkommen zu untersuchen, um die Tiere bei Bedarf retten zu können.

Störungstatbestände sind in den allermeisten Fällen auszuschließen. Nur am Standort 3.2 (Gewerbefläche in Bierth) könnte es zu Projektwirkungen in den angrenzenden Wald kommen. Im Zuge der Bebauungsplanung ist daher an dieser Stelle zu prüfen, ob im angrenzenden Wald Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (insbesondere Rotmilan) brüten sowie in waldrandnahen Baumhöhlen quartierende Fledermäuse (Langohren, Mausohren, Abendsegler) vorkommen, die ggf. durch Lichteinwirkungen erheblich gestört werden könnten. Im Bedarfsfall sind für die betroffenen Arten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Abschatten der Lichtkegel) bzw. funktionserhaltende Maßnahmen (siehe Kap. 5) festzusetzen. Mit Hilfe dieser Maßnahmen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann es an einer ganzen Reihe von Standorten geben. Bei baulichen Entwicklungen in die Feldflur hinein, wie es an vielen Stellen geplant ist, kann es zu Lebensraumverlusten für Feldvögel kommen, insbesondere für die Feldlerche. Diese Art befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Somit ist es geboten, als Ausgleich für den jeweiligen Eingriff funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen (Kap. 5). Gleiches gilt für den Feldsperling, der in Gehölzstrukturen an Ortsrändern oder in der Feldflur brütet. An Ortsrändern mit Gehölzstrukturen (z.B. Obstwiesen) könnte auch der Kleinspecht brüten. Diese in NRW gefährdete Art befindet sich zwar noch in einem günstigen Erhaltungszustand, hat aber insgesamt nur geringe Bestände, so dass im Bedarfsfall auch hier funktionserhaltende Maßnahmen angezeigt sind, wenn keine geeigneten Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Als weitere Kleinvogelart ist eine Betroffenheit des Neuntöters an drei Standorten (3.7, 3.14 und südl. Kolpingstraße) nicht auszuschließen. Der Neuntöter ist eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Die Bestände sind rückläufig. Insofern ergibt sich auch für diese Art im Falle einer Betroffenheit die Verpflichtung, funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen. Die Uferschwalbe brütet am Standort 1a.8, der als Gewerbefläche dargestellt werden soll. Hier ist bereits im Zuge der Rekultivierungsplanung ein dauerhafter Standort für eine Uferschwalbennistwand festgesetzt worden. Sollte dieser nicht erhalten bleiben, so ist eine Ersatzwand (CEF-Maßnahme) im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung zu stellen.

Sollte die Bebauung mit Brutplatzverlusten des Rotmilans oder des Mäusebussards einhergehen, so erfordert auch dies die Durchführung von CEF-Maßnahmen. Für alle genannten Vogelarten hat das LANUV NRW geeignete Maßnahmen aufgezeigt, die gewährleisten, dass Funktionsverluste ausgeglichen werden können. Somit wird der Weg aufgezeigt, wie im Bedarfsfall artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können. Die Maßnahmen werden im Kapitel 5 beschrieben.

An einigen Standorten sind Quartierverluste für Fledermäuse nicht gänzlich auszuschließen, wenngleich die Wahrscheinlichkeit nach erster Sichtung im Rahmen der Habitatkartierung sehr gering ist. Dennoch sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei der Entnahme von mindestens mittelalten Gehölzen eine Quartierkontrolle, ggf. gestützt durch Detektoruntersuchungen, stattfinden. Im Bedarfsfall stehen

für gebäude- und baumhöhlenbewohnende Arten funktionserhaltende Maßnahmen zur Verfügung, die zur Anwendung kommen können (Kap. 5).

Am Standort 1a.8 kann es potenziell zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien (Kreuzkröte, ggf. Gelbbauchunke) und Reptilien (Zauneidechse) kommen. Dies ist vor einem konkreten Eingriff zu überprüfen. Bei Bedarf sind funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen, so wie sie vom LANUV NRW beschrieben werden (Kap. 5).

Schließlich kann es in einigen Gebieten potenziell zu Habitatverlusten für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommen (3.7, 3.12, 3.14, Kantelberg). Für den Fall einer Betroffenheit stehen kurzfristig wirksame Maßnahmentypen zur Entwicklung von Raupenfutterpflanzen, Wirtsameisennestern bzw. Nektarpflanzenbeständen zur Verfügung. Auch diese werden im Kapitel 5 vorgestellt.

Fazit: Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist in einer ganzen Reihe von Standorten für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung nicht auszuschließen. Es gibt aber durchweg Möglichkeiten, im Bedarfsfall Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen, mit deren Hilfe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden sind. Dies setzt voraus, dass über faunistische Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplans, überprüft wird, ob die ggf. betroffenen Arten überhaupt vorkommen.

5. FUNKTIONSERHALTENDE MAßNAHMEN

Für eine Reihe von Arten kann es notwendig werden, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung funktionserhaltende Maßnahmen zu entwickeln. Diese müssen vor dem Eingriff ihre Funktion erfüllen. Da die meisten Vorhaben, insbesondere solche mit großem Flächenbedarf, in der offenen Feldflur (meist in Verbindung mit dem Siedlungsrand) stattfinden, ist in erster Linie mit einer möglichen Beeinträchtigung von Feldvogelarten wie der Feldlerche zu rechnen. Darüber hinaus können im Einzelfall Arten halboffener Standorte wie dem Feldsperling und dem Neuntöter betroffen sein. Dies leitet über zu den Gehölzarten Kleinspecht, Rotmilan und Mäusebussard.

Gehen essenzielle Lebensräume für Fledermäuse verloren, können auch hier funktionserhaltende Maßnahmen nötig werden. Zu unterscheiden ist hier insbesondere in gebäudebewohnende Arten wie z.B. Zwergfledermaus und Kleine Bartfledermaus und Baumhöhlenbewohner wie u.a. das Braune Langohr.

Über die Artengruppen Vögel und Fledermäuse hinaus kann es noch zur Betroffenheit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kommen. In einem Fall (1a.8) ist zudem eine Betroffenheit von Amphibien- und Reptilienarten möglich (Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Zauneidechse).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Standorte, für die nach derzeitigem Stand ggf. funktionserhaltende Maßnahmen notwendig werden können (dies gilt nicht für alle Standorte).

Standort	Potenziell betroffene Art(en) für die ggf. funktionserhaltende Maßnahmen notwendig ist (sind)
S 1a.4	Feldlerche, Feldsperling
S 1a.8	Uferschwalbe, Feldsperling, Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Zauneidechse
S 1a.9	Feldsperling, gebäudebewohnende Fledermausarten
S 1b.1	Feldlerche, Feldsperling
S 3.2	Feldlerche, Rotmilan, waldbewohnende Fledermausarten
S 3.3	Kleinspecht, Feldsperling, baumhöhlenbewohnende Fledermausarten
S 3.4	Feldlerche, Kleinspecht
S 3.7	Feldlerche, Feldsperling, Kleinspecht, Neuntöter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
S 3.8	(Feldlerche)
S 3.9	(Feldlerche)
S 3.10	Feldlerche, Feldsperling, baumhöhlenbewohnende Fledermausarten
S 3.11	Feldlerche, Feldsperling, baumhöhlenbewohnende Fledermausarten
S 3.12	Feldlerche, Feldsperling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
S 3.14	Feldlerche, Feldsperling, Kleinspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Neuntöter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
S 4.5	(Feldlerche)
Südl. Kolpingstraße	Neuntöter, Feldsperling, baumhöhlenbewohnende Fledermausarten
Rott-Südwest	(Feldlerche)
Steinekreuz	Feldsperling
Kantelberg	Feldlerche, Feldsperling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Umfassende Maßnahmenbeschreibungen finden sich sowohl im Fachinformationssystem des LANUV NRW als auch im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW, 2013). Für die einzelnen Arten wird nachfolgend ein auszugsweiser Überblick möglicher Maßnahmen unter Angabe des *weblinks* (mit den vollständigen Angaben) gegeben.

Feldlerche

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>

1. Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen mit Selbstbegrünung.
- Ackerbrache
- Anlage von Ackerstreifen oder –flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut. Selbstbegrünende Brachen sind Einsaaten vorzuziehen. Dichtwüchsige Bestände (z.B. Luzerne, Klee) sind für die Feldlerche ungeeignet.
- Anlage von Getreidestreifen oder -flächen mit doppeltem Saatreihenabstand.
- Stehenlassen von Getreidestoppeln oder Rapsstoppeln.

- Ernteverzicht von Getreide.
- Punktuelle Maßnahmen (Lerchenfenster), nur in Kombination mit anderen Maßnahmen (s.o.).

2. Entwicklung von Extensivgrünland

- Grundsätzlich gelten die allgemeinen Vorgaben zur Herstellung und Pflege von Extensivgrünland. Die durchschnittliche Vegetationshöhe soll insbesondere bei Flächen, die zu Dichtwuchs neigen (z. B. Fettwiesen), 20 cm nicht überschreiten, eine Vegetationshöhe bis 40 (50) cm ist bei lückigem Bewuchs möglich. Zwischen den Mahdterminen soll ein Zeitraum von mind. 6 Wochen liegen, um den Lerchen eine ausreichende Reproduktion zu ermöglichen

Feldsperling

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103182>

1. Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes

- Erhalt alter, bestehender Bäume, Durchführung von Pflegeschnitten unter Erhalt von Totholzstrukturen (s. u.). Setzen junger Obst- und Kopfbäume bei Lücken im Altbaumbestand oder um diesen zu erweitern. Bei Obstbäumen Verwendung von Hochstämmen.
- Totholzanteile: geringe Anteile feines Totholz, hohe Anteile starkes Kronentotholz (ab etwa Armdicke) besonders in älteren Bäumen soweit statisch möglich belassen; einige schon abgestorbene Bäume verbleiben als stehendes Totholz möglichst lange im Bestand (ARGE Streuobst 2010).
- Baumpflege: regelmäßiger Baumschnitt, um vorzeitiger Alterung vorzubeugen und um eine lichte und stabile Krone zu erhalten (ARGE Streuobst 2010).
- Unter den Obstbäumen sind Apfelbäume von besonderer Bedeutung, da sie durch Pilzbesiedlung deutlich früher und zahlreicher Höhlen ausbilden als andere Obstbäume (ARGE Streuobst 2010 S. 8).
- Grünlandpflege: Grundsätzlich gelten die allgemeinen Angaben im Maßnahmenblatt Extensivgrünland. Weiterhin sind für den Feldsperling folgende Aspekte zu beachten:

Wichtig für den Feldsperling sind fruchtende bzw. Samen tragende Gräser und Kräuter als Nahrungsquelle:

- Anlage von „Altgrasstreifen“ oder –flächen. Auch Feldwege mit Krautsaum können in die Maßnahme einbezogen werden.
- Kleinstrukturen wie Hecken, Krautsäume, Trockenmauern, Totholzhaufen oder Zaunpfähle sollten auf ca. 10-15 % der Fläche zur Verfügung stehen (ARGE Streuobst 2010 S. 12) unter Ausnutzung von ggf. bereits vorhandenen Strukturen.

2. Anlage von Nistkästen

- Verwendung von artspezifischen Nistkästen für den Feldsperling mit Fluglochdurchmesser 32 mm (JUNKER-BORNHOLDT et al. 2001 S. 77), Aufhängehöhe > 2,5 m, nicht für Katzen o. a. erreichbar.
- Das Aufhängen von Nistkästen ist im Siedlungsbereich als separate Maßnahme möglich, wenn ansonsten günstige Habitatbedingungen für den Feldsperling vorhanden sind. Außerhalb von Siedlungen soll die Maßnahme nur Übergangsweise (bis zur Entwicklung von Naturhöhlen) angewandt werden. Sofern noch nicht vorhanden (z. B. in der ausgeräumten Feldflur), soll die Maßnahme mit der Anlage / Pflege von Hecken kombiniert werden (unter Beachtung der Ansprüche von Arten, die empfindlich gegenüber Vertikalstrukturen reagieren und unter Beachtung des Paketes 4400 „Heckenpflege“ im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz, LANUV 2010).
- Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren (Bäume, an denen Kästen angebracht werden).

Neuntöter

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103185>

1. Anlage und Optimierung von Nisthabitaten

- Heckenpflanzung mit Säumen: Die Heckenbreite soll variierend zwischen 5 und 10 m angelegt werden. Etwa alle 50 m sind Lücken in der Hecke (unbepflanzte Stellen) anzulegen. Sofern nicht vorhanden, ist die Hecke in Kombination mit einem mind. 3-5 m breiten Saumstreifen anzulegen (PFISTER et al. 1986). Der Saum ist einmal pro Jahr oder alle 2 Jahre abschnittsweise ab August zu mähen mit Abtransport des Schnittgutes.
- Einzelgehölze (in flächiger Maßnahme). Der Deckungsgrad der Gehölze auf der Fläche soll zwischen 5 und max. 50 % liegen, optimal sind 10 % bis 15 % (VANHINSBERGH & EVANS 2002).
- Werden bei dem Eingriff Gehölze beeinträchtigt, ist vor Neupflanzung zu prüfen, ob ein Verpflanzen / Versetzen möglich ist.

2. Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen)

- In Anlehnung an die Ansprüche bezüglich der Dornsträucher sollen die Reisig- oder Totholzhaufen eine dichte Verzweigung bieten und > 1,5 m hoch sein. Pro Paar mind. 5 Gestrüppwälle/Reisighaufen.

3. Entwicklung von Nahrungshabitaten

- Anlage von Extensivgrünland
- Anlage von Ackerbrachen

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen zur Selbstbegrünung oder durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut.
- Anlage von Sitzwarten

Kleinspecht

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103159>

1. Nutzungsverzicht/Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen

- Erhalt von aktuell geeigneten Beständen und anschließende Pflege: Die Maßnahme kann umgesetzt werden über einen Nutzungsverzicht (flächenhaft / als Baumgruppe / einzelbaumbezogen) oder die Erhöhung des Erntealters (flächenhaft / als Baumgruppe / einzelbaumbezogen).
- Maßnahmen zur Erhöhung von stehendem Totholz (insbesondere Laubholz). Die Laubbäume sollen bevorzugt weichholzige Arten sein (z. B. Birke, Erle, Pappel), da für diese Arten eine schnellere Zersetzung bzw. ein schnellerer Besatz mit Nahrungstieren des Kleinspechts anzunehmen ist. Neben der Förderung von mittlerem bis starkem Baumholz (OLSEN et al. 1992) ab ca. 35 cm Bruthöhendurchmesser ist für den Kleinspecht auch die Förderung von schwächeren Qualitäten relevant (z. B. tote Seitenäste von ca. 5- 10 cm Durchmesser (STEVRDING 2003, S. 145) für die Nahrungssuche und ca. 15- 20 cm für die Anlage der Bruthöhle, Höntsch 2001). Die Maßnahme kann flächenhaft / als Baumgruppe / einzelbaumbezogen umgesetzt werden.
- Belassen von abgestorbenen Bäumen bei Durchforstungen.
- Belassen von abgestorbenen Seitenästen bei Durchforstungen.
- Ringeln des Stamms.
- Belassen von mind. 2 m hohen „Hochstümpfen“ bei Durchforstungen.

2. Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten

- Die Maßnahme kann als flächenhafter Bestand, als Baumgruppe oder als Einzelbäume umgesetzt werden.
- Förderung der Verjüngung geeigneter Baumarten (insbesondere Weichhölzer wie Weide, Birke, Erle) durch Neuanpflanzung; Duldung weichholzreicher Vorwaldstadien bei Durchforstungen / der Waldpflege.

3. Anlage von Höhleninitialen

- Anlage von Höhleninitialen durch gezielte Verletzung von aus der Nutzung zu nehmenden Bäumen (z. B. Fräsen, Bohren von Höhleninitialen, Impfung mit holzzersetzenden Pilzen). Anlage der Höhleninitialen in (weichholzigen, lebenden) Laubbäumen. Als Mindesthöhe für die Höhleninitialen werden 3 m empfohlen.

4. Anbringen von künstlichen Nisthilfen, Fräsen von Baumhöhlen

- Die Nisthöhle ist natürlicherweise meist 10–18 cm tief und (8–) 10–12 cm weit und hat ein mehr oder weniger kreisrundes oder ovales Einschluflloch von etwa 32 mm Durchmesser.

Rotmilan

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103013>

1. Nutzungsverzicht von Einzelbäumen/Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen

- Rotmilane verfügen in der Regel über mehrere, jahrweise unterschiedlich genutzte Wechselhorste. Daher muss die Maßnahmenfläche ausreichend groß sein oder aus mehreren verteilten Einzelflächen im Aktionsraum des Paares bestehen.
- Die Maßnahme kann flächenhaft / als Baumgruppe / einzelbaumbezogen umgesetzt werden über einen Nutzungsverzicht (flächenhaft / als Baumgruppe / einzelbaumbezogen) oder die Erhöhung des Erntealters (flächenhaft / als Baumgruppe / einzelbaumbezogen).
- Erhalt aller anderen ggf. vorhandenen Bäume mit Großhorsten.

2. Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland

- Grundsätzlich gelten die allgemeinen Vorgaben zur Herstellung und Pflege von Extensivgrünland.
- Die Grünlandflächen weisen bei Mahd je nach Wüchsigkeit regelmäßig neu gemähte „Kurzgrasstreifen“ und höherwüchsige, abschnittsweise im mehrjährigen Rhythmus gemähte Altgrasstreifen / Krautsäume auf. Die Streifenform ist wegen des hohen Grenzlinieneffekts wichtig. Da in den ersten Tagen nach der Mahd die Nutzungsfrequenz und der Jagderfolg von Greifvögeln besonders hoch sind, sollen die Flächen in der Vegetationsperiode ca. alle 2-3 Wochen (Anpassung an die Wüchsigkeit erforderlich) gemäht werden.
- Bei einer Beweidung ist die Beweidungsintensität so zu wählen, dass der Fraß ein Mosaik von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet.

3. Entwicklung und Pflege von Extensivacker

- Grundsätzlich sollen bei den Maßnahmen im Regelfall keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Die Maßnahmen führen zu besseren Jagdmöglichkeiten für Mäusejäger wie den Rotmilan. Sie werden idealerweise in Kombination untereinander durchgeführt.
- Stehenlassen von Getreidestoppeln.

- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand; auch als flächige Maßnahme möglich).
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache
- Anlage von Ackerstreifen oder –flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut; in den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen

Für den Rotmilan ist die Bodenjagd in extensivierten Äckern/Brachen im Regelfall schwieriger als in gemähtem Grünland. Daher sollen für den Rotmilan im Regelfall Grünlandmaßnahmen favorisiert werden

Mäusebussard

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103010>

1. Nutzungsverzicht von Einzelbäumen/Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen
 - Die Maßnahme kann umgesetzt werden über einen Nutzungsverzicht (flächenhaft / als Baumgruppe / einzelbaumbezogen) oder die Erhöhung des Erntealters (flächenhaft / als Baumgruppe / einzelbaumbezogen).
 - Erhalt aller anderen ggf. vorhandenen Bäume mit Großhorsten.
 - Gewährleistung freien An- und Abfluges zu den potenziellen Horstbäumen.
2. Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland
 - vgl. Rotmilan
3. Entwicklung von Extensivacker und Brachen
 - vgl. Rotmilan

Fledermäuse

Für Arten mit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand hat der Erhalt des Quartiers und essenzieller Habitatstrukturen höchste Priorität. Für Arten mit günstigem Erhaltungszustand sind ggf. Maßnahmen möglich, wobei der Quartiererhalt hier ebenfalls vorrangig ist.

Einzelfallbezogene Maßnahmen sind dem jeweiligen *weblink* zu entnehmen. Für die 4 für die Messtischblattquadranten genannten Arten sind dies:

Braunes Langohr

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6512>

- Installation von Fledermauskästen
- Erweiterung des Quartierangebotes im Siedlungsbereich

- Sanierung von Winterquartieren
- Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen
- Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnen- und -außenmänteln
- Strukturanreicherung von Wäldern

Großes Mausohr

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6521>

- Erweiterung des Quartierangebotes im Siedlungsbereich
- Installation von Fledermauskästen
- Sanierung von Winterquartieren
- Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen
- Förderung von Hallenwäldern mit freiem Flugraum über dem Waldboden

Kleine Bartfledermaus

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6518>

- Erweiterung des Quartierangebotes im Siedlungsbereich
- Sanierung von Winterquartieren
- Installation von Fledermauskästen
- Anlage von Spaltenquartieren an Jagdkanzeln und –hütten
- Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen
- Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnen- und -außenmänteln
- Strukturanreicherung von Wäldern

Zwergfledermaus

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6529>

- Neuschaffung von Spaltenquartieren an/in Gebäuden als Sommerquartier
- Anlage von Spaltenquartieren an Jagdkanzeln und -hütten
- Neuschaffung von Spaltenquartieren an / in Gebäuden als Winterquartier
- Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen
- Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnen- und -außenmänteln
- Strukturanreicherung von Wäldern

Kreuzkröte

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102329

- Anlage von (Still)gewässern
- Entwicklung von jungen Brachen/Anlage von vegetationsarmen Flächen/Strukturen /Steuerung der Sukzession (in Abbaugeländen und Industriebrachen)

- Anlage von Gesteinsaufschüttungen oder Totholzhaufen
- Wiederherstellung / Entwicklung der Überschwemmungsdynamik in Auenbereichen
- Gewässerpflege

Gelbbauchunke

http://artenschutz.naturschutzhinformatoren.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102324

- Anlage (Still)Gewässer
- Anlage von Gesteinsaufschüttungen bzw. Totholzhaufen
- Förderung naturnaher Waldentwicklung (liegendes Totholz)/Waldumbau
- Wiederherstellung/Entwicklung der Überschwemmungsdynamik in Auenbereichen
- Gewässerpflege

Zauneidechse

http://artenschutz.naturschutzhinformatoren.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102321

- Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland/Entwicklung von Heideflächen (trockene Standorte)/Offenhaltung/Entwicklung von Sandtrockenrasen und Halbtrockenrasen
- Anlage von Steinriegeln/Trockenmauern/Gesteins- und Sandaufschüttungen/Anlage grabbarer sandiger Rohbodenstandorte
- Steuerung der Sukzession

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

<http://artenschutz.naturschutzhinformatoren.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/schmetterlinge/massn/107948>

1. Anlage von Extensivgrünland

- Räumliche Entfernung zum nächstgelegenen regelmäßig besiedelten Habitat der Art landschaftsbezogen max. 300 - 400m.
- Zwischen besiedelten Habitaten und Maßnahmenfläche sind keine Barrieren wie Wald, Siedlung oder stark befahrene Straßen vorhanden.
- Pufferzonen zu konventionell bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen.
- Bei günstigen Habitatbedingungen bringen auch relativ kleine Flächen (3000 – 7000 m² groß) individuenstarke Populationen hervor (STETTNER et al. 2001). Bereits 1.000 – 2.000 m² werden für Teil-Populationen als ausreichend angesehen. Solche kleinen Flächen können aber nur Ergänzung sein (andernfalls besteht ein erhebliches Aussterberisiko, z.B. durch Witterungs- oder Nutzungseinflüsse).
- Vermehrungshabitate Mindestbreite > 5m
Etwa 91 % der von LORITZ 2003 untersuchten Vorkommen des Tagfalters lagen in Parzellen mit einer Saumstrukturbreite über 5 m. Nur etwa 9 % der Vorkommen konnten Saumstrukturen mit weniger als 5 m Breite zugeordnet werden.

- Regelmäßige Herbstmahd unter Beachtung der Ausführungen zur extensiven Mahd.
2. Extensive Mahd
- Mähweise mit angepassten Mahdzeitpunkten. Mahdzeitpunkt/Mahdfrequenz sind an die regionalen Besonderheiten der Phänologie der Art und der Wirtspflanze anzupassen. Regelmäßige Herbstmahd ab Mitte September.
 - Weitere Vorgaben s.o.
3. Gezielte Förderung/Einbringung von Futterpflanzen
- Stärkung der Vorkommen der Eiablage- und Raupenfutterpflanze durch Anpflanzung / Einbringung vorgezogener Wiesenknopf-Pflanzen und/oder Rhizome des Großen Wiesenknopfs und/oder Plaggen von Wiesenknopf-Beständen.
 - Mosaikartig verteilte, zahlreiche Einzelbestände oder ein großflächiger zusammenhängender Bestand.
 - > 5 Teilflächen mit > 30 blühenden Wiesenknopf-Individuen bzw. Clustern pro ha entsprechen einer guten Habitatqualität (PAN & ILÖK 2010).
 - Als Ausgangsmaterial für die Vermehrung sind vor Ort vorhandene Pflanzen bzw. Pflanzen aus dem betroffenen Habitat zu nutzen.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP der Stadt Hennef wurde für alle Neudarstellungsflächen sowie für im alten FNP dargestellte, aber noch nicht in der verbindlichen Bauleitplanung befindlichen Standorte eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 durchgeführt. Grundlage dafür waren insbesondere die im „Fachinformationssystem geschützte Arten“ (FIS) des LANUV NRW sowie im Fundortkataster @LINFOS aufgeführten Arten.

Insgesamt wurden 25 Flächen im Hinblick auf die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände überprüft. Für bauliche Maßnahmen an allen Standorten gilt zur Vermeidung von Tötungstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Bauzeitenregelung. Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind im Regelfall nicht anzunehmen. Nur am Standort 3.2 könnten Projektwirkungen in den nahen Waldbereich hinein zu populationsrelevanten Störungen führen. Für die dann ggf. betroffenen Vogel- und Fledermausarten wären Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) nötig. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind in vielen Fällen nicht von vorne herein auszuschließen. Für 19 der 25 Prüfflächen wurde für die ggf. betroffenen Arten der Hinweis auf im Bedarfsfall durchzuführende CEF-Maßnahmen gegeben. Dies betrifft Vogelarten wie Feldlerche, Feldsperling, Kleinspecht, Neuntöter, Rotmilan, Mäusebussard und Uferschwalbe. Aus der Gruppe der Fledermäuse könnten sowohl gebäudebewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus,

Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr) als auch Baumhöhlenbewohner (z.B. Braunes Langohr) betroffen sein. Auch für diese Arten(gruppe) werden entsprechende Hinweise gegeben, mit deren Hilfe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können. Gleiches gilt für die ggf. betroffenen Amphibienarten Kreuzkröte und Gelbbauchunke sowie die Reptilienart Zauneidechse. Schließlich ist an einigen Standorten die Betroffenheit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nicht auszuschließen. Für diese Art stehen im Bedarfsfall kurzfristig wirksame Maßnahmentypen zur Entwicklung von Raupenfutterpflanzen, Wirtsameisennestern bzw. Nektarpflanzenbeständen zur Verfügung.

Somit kann letztlich für alle ggf. betroffenen Arten ein Maßnahmenkonzept entwickelt werden, mit dessen Hilfe es möglich ist, artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände zu vermeiden. Für die Darstellung der Flächen im FNP bedeutet dies, dass eine Realisierbarkeit grundlegend anzunehmen ist. Eine weitere Vertiefung muss im Bebauungsplanverfahren stattfinden (faunistische Untersuchung, ASP 2).

Stolberg, 05.05.2017



(Hartmut Fehr)

ANHANG

Prüfbögen ASP 1

Standort: S 1a.1	Ortsteil: Stoßdorf	Geplante Darstellung: W
Größe: 1,59 ha	MTB-Quadrant: MTB 5209 (Siegburg) Quadrant 1	Schutzstatus: -



Habitatstrukturen:

Die Fläche besteht aus den rückwärtigen Gärten der Bebauung an der Ringstraße mit teils größerem Gehölzbestand (z.T. Laubgehölze, z.T. Koniferen), vereinzelt auch jungen Obstbäumen. Im Einzelfall gibt es bereits eine Bebauung. Darüber hinaus gibt es Holzlagerflächen. Westlich liegen Ackerflächen. Östlich schließt sich unmittelbar die Wohnbebauung an.

Schutzgebiete:

Unmittelbar angrenzend LSG Siegaue. Das NSG Siegaue (gleichzeitig FFH-Gebiet) beginnt in etwa 500 m Entfernung, NSG Abgrabungssee Stoßdorf in ca. 570 m Entfernung, NSG Bodendeponie Stoßdorf in 910 m Entfernung, NSG Ehemalige Kiesgrube - Geistinger Sand und NSG Kiesgrube - In der Stuhleiche in etwa 1.100 m Entfernung. Das NSG Tongrube Niederpleis (gleichzeitig als FFH-Gebiet ausgewiesen) liegt in etwa 1,8 km Entfernung.

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5209 Q 1)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
Vögel			
Eisvogel			
Feldlerche			
Feldschwirl			
Flussregenpfeifer			
Gänsesäger			
Habicht			
Mäusebussard			(x)
Mehlschwalbe			(x)
Mittelspecht			
Rauchschwalbe			(x)
Schwarzkehlchen			
Sperber			(x)
Turmfalke			(x)
Uferschwalbe			
Waldkauz			(x)
Wanderfalke			
Weitere Vogelarten aus @LINFOS (nicht im FIS gemeldet)			
Kuckuck		x	
Steinkauz		x	(x)
Amphibien			
Gelbbauchunke			
Kreuzkröte			
Reptilien			
Zauneidechse			
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling			

Für keine der im Messtischblatt oder dem Fundortkataster aufgeführten Arten sind die Habitatstrukturen optimal oder gar essenziell. Ein gewisses Lebensraumpotenzial ergibt sich für störungsunempfindliche Greifvogelarten (Mäusebussard, Sperber, Turmfalke) und für in Siedlungsnähe brütende Eulenarten (Waldkauz, Steinkauz). Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Arten in den Gärten brüten ist jedoch sehr gering. Gleiches gilt für Rauch- und Mehlschwalbe, die an bzw. in Gebäuden brüten, wie sie tlws. in den Gärten vorkommen. Hier ist von einem Bestandserhalt auszugehen.

Für Amphibien und Reptilien gibt es kein gutes Lebensraumpotenzial. Fledermäuse sind für den MTB-Quadranten nicht gemeldet. Es ist aber damit zu rechnen, dass zumindest die sehr häufige Zwergfledermaus am Siedlungsrand vorkommt und in der Siedlung quartiert. Die Gärten haben ein gewisses Potenzial als Nahrungshabitat, welches aber nicht essenziell ist. Vereinzelte Baumhöhlen könnten eine potenzielle Quartiereignung haben. Eine besondere Bedeutung ist aber nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine enge Bindung planungsrelevanter Arten an das Plangebiet besteht. Essenzielle Habitatstrukturen gibt es nicht.

Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher insbesondere Gehölzbeseitigungen nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Eine **erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Arten, die ggf. im Gebiet vorkommen könnten, befinden sich nur die beiden Schwalbenarten in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Für diese „Siedlungsarten“ sind erhebliche Störungen durch die Nutzung der Gärten als Wohnbaufläche nicht anzunehmen. Darüber hinaus ist der Störungstatbestand auch auf Arten zu beziehen, die in der Umgebung vorkommen. Hier ist insbesondere mit einem Vorkommen der Feldlerche auf den westlich angrenzenden Ackerflächen zu denken. Feldlerchen zeigen tendenziell eine Meidung von Vertikalstrukturen. Solche sind aber bereits jetzt durch die hohen Gehölze in den Gärten definiert. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass es zu indirekten Brutplatzverlusten in der angrenzenden Feldflur kommt.

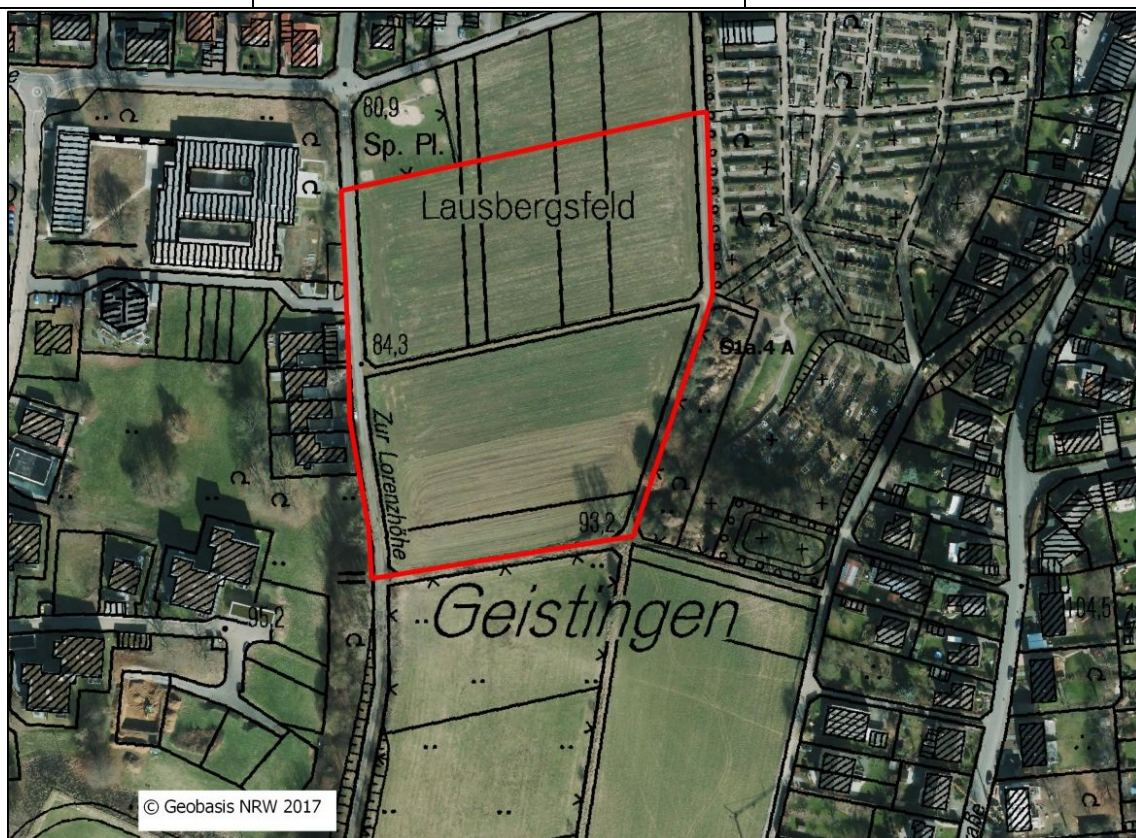
Erhebliche Störungen weiterer Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen.

Direkte **Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen. Im weiteren Sinne ist auch die „Nichtmehrnutzbarkeit“ eines Brutreviers (etwa durch Störungen während der Bauphase oder den Lebensraumverlust) als Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte zu werten. Dies gilt allerdings im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann, wenn im Umfeld keine geeigneten Ausweichhabitate zur Verfügung stehen und insbesondere dann, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) nicht mehr erfüllt werden kann.

Bei keiner der hier möglicherweise vorkommenden Arten haben die Gärten eine essenzielle Lebensraumfunktion. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch mit der Entwicklung eines Wohngebietes in den rückwärtigen Gärten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Auch indirekte Effekte werden nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld führen, für die es im Rahmen einer Feinanpassung von Brutplätzen keine Ausweichhabitate gibt.

Nach derzeitigem Stand ist somit sowohl für Vögel, als auch für weitere Arten(gruppen) nicht davon auszugehen, dass es zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.

Standort: S 1a.4	Ortsteil: Geistingen	Geplante Darstellung: W
Größe: 2,14 ha	MTB-Quadrant: MTB 5209 (Siegburg) Quadrant 2	Schutzstatus: LSG



Habitatstrukturen:

Bei der Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die zu drei Seiten von Wohnbebauung und einem Friedhof umfasst ist. Am westlichen Rand des Ackers stocken einige mittelalte Obstbäume. Nach Süden hin schließt sich Ackerland an. Randlich befinden sich vereinzelte Gehölzbestände an Wegen und Straßen, insbesondere eine Reihe Obstgehölze am westlichen Rand.

Schutzgebiete:

Fläche liegt im LSG Pleiser Hügelland; etwa 310 m entfernt NSG Gewässer mit Feuchtwäldern im Geistinger Wald und NSG Wolfsbach und Zuflüsse/Freckenhohn, etwa 1.000 m entfernt NSG Ehemalige Kiesgrube - Geistinger Sand und NSG Ehemalige Tongrube Edgoven, 1.200 m entfernt NSG Kiesgrube - In der Stuhleiche und NSG Bodendeponie Stoßdorf. NSG Siegaue (gleichzeitig FFH-Gebiet) in etwa 1.500 m Entfernung. Das NSG Tongrube Niederpleis (gleichzeitig als FFH-Gebiet ausgewiesen) liegt in etwa 2,1 km Entfernung.

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5209 Q 2)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
Säugetiere			
Braunes Langohr			
Kleine Bartfledermaus			
Zwergfledermaus			
Vögel			
Feldlerche			x
Feldsperling			x
Gänsesäger			
Grauspecht			
Mäusebussard			
Mehlschwalbe			
Mittelspecht			
Neuntöter			(x)
Rauchschwalbe			
Rotmilan			
Schwarzspecht			
Turmfalke			
Waldkauz			
Waldschnepfe			
Weitere Vogelart aus @LINFOS (nicht im FIS gemeldet)			
Waldohreule		x	
Amphibien			
Gelbbauchunke			
Reptilien			
Zauneidechse			
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling			

Von den für das Messtischblatt oder gemäß Fundortkataster aufgeführten Arten sind auf der Planfläche die Arten Feldlerche und Feldsperling nicht auszuschließen. Allerdings bewirken die an drei Seiten befindlichen Vertikalstrukturen (Bebauung, Gärten, Friedhof) eine eingeschränkte Lebensraumeignung für die Feldlerche, die vertikale Kulissen meidet. Feldsperlinge nutzen Baumhöhlen als Brutplatz. Der randliche Gehölzbestand hat diesbezüglich ein nur geringes Potenzial. Der Neuntöter ist eine störungsempfindliche Art, die nur selten an Ortsrändern brütet. Gemäß Umweltamt gibt es gelegentliche Beobachtungen aus diesem Bereich, aber keinerlei Brutnachweise.

Für Amphibien, Reptilien und planungsrelevante Insektenarten hat das Plangebiet kein gutes Lebensraumpotenzial. Die genannten Fledermausarten könnten bei der Nahrungssuche hier vorkommen, was zumindest für die häufige Zwergfledermaus wahrscheinlich ist. Geeignete Quartierstrukturen sind aber nicht vorhanden.

Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher insbesondere Gehölzbeseitigungen nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Da die ggf. vorkommende Feldlerche eine bodenbrütende Art ist, gilt die Maßnahme auch im Hinblick auf das Abschieben von Oberboden. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Eine **erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Arten, die ggf. im Gebiet vorkommen könnten, befinden sich die Feldlerche und der Feldsperling in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Deren Vorkommen ist aufgrund der Habitatstrukturen und dem umgebenden Bebauung allerdings unwahrscheinlich. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Feldlerche auch für die südlich angrenzenden Ackerflächen, die von 3 Seiten von Vertikalstrukturen umgeben sind. Bei einer baulichen Entwicklung ist daher nicht damit zu rechnen, dass es durch indirekte Effekte zu Brutplatzverlusten kommt. Erhebliche Störungen des Feldsperlings sind ebenfalls nicht anzunehmen. Hier wäre eher der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu diskutieren.

Erhebliche, in die weitere Umgebung wirkende Störungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten, da es sich um Siedlungsbereiche handelt, so dass die ggf. dort vorkommende Tierwelt auf die Verhältnisse angepasst ist. Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial gering, so dass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind.

Direkte **Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen. Insbesondere hinsichtlich der Feldlerche ist der Begriff aber weiter zu fassen. Sollte die Art tatsächlich auf der Ackerfläche brüten, so wäre mit der Bebauung eine Neuanlage eines Brutplatzes nicht mehr möglich. Da sich die Art im ungünstigen Erhaltungszustand befindet, wären für diesen Fall funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen. Grundsätzlich sind solche Maßnahmen mit gutem Erfolg durchführbar. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>.

Insofern ist der Belang grundsätzlich „heilbar“. In der verbindlichen Bauleitplanung ist eine faunistische Kartierung und eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 notwendig, um zu klären, ob sich Brutplätze der Feldlerche auf der Fläche befinden. Brutplätze des Feldsperlings könnten sich in den Gehölzbeständen befinden. Die Habitateignung ist allerdings insgesamt gering. Wie für die Feldlerche ist auch für den Feldsperling im Rahmen einer Kartierung zu prüfen, ob die Art im Plangebiet brütet. Wenn dies der Fall ist, so sind auch für diese Art im ungünstigen Erhaltungszustand funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103182>.

Für weitere Arten(gruppen) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen, da essenzielle Habitatstrukturen für Fledermäuse (und weitere Säugetiere), Amphibien, Reptilien und planungsrelevante Insekten nicht vorhanden sind.

Standort: S 1a.6	Ortsteil: Zentralort	Geplante Darstellung: W
Größe: 0,22 ha	MTB-Quadrant: MTB 5209 (Siegburg) Quadrant 2	Schutzstatus: -



Habitatstrukturen:

Bei der Fläche handelt es sich um eine leicht verbrachte Wiese, die zu drei Seiten hin von Wohnbebauung umfasst ist. Nach Süden hin schließt sich ein Waldgebiet an die Fläche an. Im Osten stocken Gehölze (Weiden) entlang des Grabens.

Schutzgebiete:

LSG Pleiser Hügelland und NSG Ehemalige Tongrube Edgoven in etwa 50 m Entfernung. NSG Siegaue (gleichzeitig FFH-Gebiet) und NSG Hanfbach und Zuflüsse in etwa 650 m Entfernung. Etwa 740 m entfernt liegt das NSG Wolfsbach und Zuflüsse/Freckenhohn.

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5209 Q 2)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plan-gebiet vorhanden
Säugetiere			
Braunes Langohr			(x angrenzend im Wald)
Kleine Bartfledermaus			
Zwergfledermaus			
Vögel			
Feldlerche			
Feldsperling			
Gänsesäger			
Grauspecht			(x angrenzend im Wald)
Mäusebussard			(x angrenzend im Wald)
Mehlschwalbe			
Mittelspecht			(x angrenzend im Wald)
Neuntöter			(x)
Rauchschwalbe			
Rotmilan			(x angrenzend im Wald)
Schwarzspecht			(x angrenzend im Wald)
Turmfalke			
Waldkauz			(x angrenzend im Wald)
Waldschnepfe			(x angrenzend im Wald)
Weitere Vogelart aus @LINFOS (nicht im FIS gemeldet)			
Waldohreule		x	(x angrenzend im Wald)
Amphibien			
Gelbbauchunke			
Reptilien			
Zauneidechse			
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Für die genannten Arten ist das Habitatpotenzial auf der Fläche selbst nur gering. Ggf. könnte der Neuntöter auf der verbrachten Wiese brüten. Allerdings ist die Art störungsempfindlich und kommt nur selten ortsnahe vor. Die Wahrscheinlichkeit einer Brut ist daher äußerst gering. Zur Beurteilung des Störungstatbestandes ist zu berücksichtigen, dass im angrenzenden Wald ggf. verschiedene Greifvogel-, Eulen- und Spechtarten vorkommen können. Das Braune Langohr ist eine typische Waldfledermaus, die im angrenzenden Wald quartieren			

könnte. Bei der Bewertung zu berücksichtigen ist, dass der Wald in diesem Bereich bereits unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung angrenzt. Der Graben hat keine Eignung für die hier aufgeführte Gelbbauchunke. Mit Reptilien und planungsrelevanten Insektenarten ist habitatbedingt nicht zu rechnen.

Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher insbesondere Gehölzbeseitigungen (soweit hier überhaupt nötig) nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Eine **erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Arten, die ggf. im angrenzenden Wald vorkommen könnten, befinden sich der Grauspecht, der Rotmilan und die Waldohreule im ungünstigen Erhaltungszustand. Sollten diese Arten im unmittelbar angrenzenden Waldbestand brüten, so tun sie dies, obgleich der Wald bereits jetzt vielfach an Wohnbebauung angrenzt. Zudem befinden sich im Umfeld der Kurpark und das Wildfreigehege. Insofern ist entweder damit zu rechnen, dass störungsempfindliche Arten nicht im hiesigen Waldbereich brüten, oder dass sie dort brüten, obwohl der Bereich vorbelastet ist. Insofern ist davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Störungen der Arten im ungünstigen Erhaltungszustand und darüber hinaus auch der übrigen Vogelarten kommen wird.

Erhebliche Störungen weiterer Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen.

Direkte **Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen. Im weiteren Sinne ist auch die „Nichtmehrnutzbarkeit“ eines Brutreviers (etwa durch Störungen während der Bauphase oder den Lebensraumverlust) als Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte zu werten. Dies gilt allerdings im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann, wenn im Umfeld keine geeigneten Ausweichhabitate zur Verfügung stehen und insbesondere dann, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) nicht mehr erfüllt werden kann.

Bei keiner der hier möglicherweise vorkommenden Arten hat die Fläche eine essenzielle Lebensraumfunktion. Mit einem Vorkommen des Neuntöter ist auf der am Rande der Siedlung liegenden Fläche, die von einem Trampelpfad durchzogen ist, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu rechnen. Unabhängig davon ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch mit der Entwicklung eines Wohngebietes auf der waldrandnahen Grünlandfläche im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Wie beim Störungstatbestand beschrieben, werden auch indirekte Effekte nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld führen, für die es im Rahmen einer Feinanpassung von Brutplätzen keine Ausweichhabitate gibt.

Nach derzeitigem Stand ist somit sowohl für Vögel, als auch für weitere Arten(gruppen) nicht davon auszugehen, dass es zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.

Standort: S 1a.8	Ortsteil: Stoßdorf	Geplante Darstellung: G
Größe: 5,7 ha	MTB-Quadrant: MTB 5209 (Siegburg) Quadrant 2	Schutzstatus: -



Habitatstrukturen:

Bei der Fläche handelt es sich einerseits um eine Grünlandfläche im östlichen Teil und eine in Betrieb befindliche Kiesgrube im Westen. Für die Kiesgrube liegt ein Rekultivierungsplan vor, der in Westen der Abgrabung „Grün auf Zeit“ mit einer späteren gewerblichen Nutzung vorsieht und im Osten und Süden eine Rekultivierung im Sinne des Natur- und Artenschutzes (inkl. Uferschwalbennistwand). Dazwischen liegt ein Feldgehölz, welches nicht in die Gewerbefläche fällt. Die Fläche befindet sich zwischen der BAB 560 und einer Bahnlinie.

Im Süden und Osten liegt Wohnbebauung, im Norden liegt ein Gewerbegebiet. Im Westen schließen sich weitere Kiesgruben an die Fläche an.

Schutzgebiete:

Das Plangebiet grenzt an das LSG Pleiser Hügelland; Das NSG Abgrabungssee Stoßdorf liegt etwa 60 m entfernt, das NSG Bodendeponie Stoßdorf etwa 100 m. Die NSG Ehemalige Kiesgrube - Geistinger Sand und NSG Kiesgrube - In der Stuhleiche liegen etwa 270 m und 370 m entfernt. Das NSG Tongrube Niederpleis (gleichzeitig als FFH-Gebiet ausgewiesen) liegt in etwa 1,3 km Entfernung.

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5209 Q 2)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
Säugetiere			
Braunes Langohr			
Kleine Bartfledermaus			
Zwergfledermaus			
Vögel			
Feldlerche			
Feldsperling			x
Gänsesäger			
Grauspecht			
Mäusebussard			(x)
Mehlschwalbe			
Mittelspecht			
Neuntöter			x
Rauchschwalbe			
Rotmilan			
Schwarzspecht			
Turmfalke			
Waldkauz			(x)
Waldschnepfe			
Weitere für die Abgrabung bekannte Vogelarten			
Uferschwalbe			x
Amphibien			
Gelbbauchunke			(x)
Reptilien			
Zauneidechse		x	x
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling			

Weitere Arten aus @LINFOS (nicht im FIS gemeldet)

Kreuzkröte		x	(x)
Zwergtaucher		x	

Von den für das Messtischblatt oder gemäß Fundortkataster aufgeführten Arten sind auf der Planfläche, insbesondere im Bereich der Abgrabung, die Arten Feldsperling und Neuntöter nicht auszuschließen. Darüber hinaus könnten im Gehölzbestand Mäusebussard und Waldkauz brüten, wobei dies aber sicherlich keine Vorkommen mit essenziellen Habitatstrukturen wären. Ein Vorkommen der Feldlerche ist aufgrund der verinselten Lage mit den allseitig vorhandenen Vertikalstrukturen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. In der Steilwand der Abgrabung befindet sich eine Uferschwalbenkolonie. Diese ist gemäß Rekultivierungsplanung dauerhaft (30 Jahren nach Ende der Rekultivierung) zu sichern. Abgrabungen beherbergen häufig Temporärgewässer, die für die Amphibienarten Gelbbauchunke und Kreuzkröte potenziell geeignet sind. Zumindest die Kreuzkröte ist für das Umfeld gemeldet. Auch für die Zauneidechse sind die Lebensraumbedingungen grundsätzlich gut. Mit quartierenden Fledermausarten ist nicht zu rechnen. Möglicherweise liegt eine Nutzung als Jagdhabitat vor. Die Funktion ist aber sicher nicht essenziell. Mit dem Vorkommen von Ameisenbläulingen ist nach derzeitigem Stand nicht zu rechnen.

Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Anmerkung: Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wird von den Festsetzungen des Rekultivierungsplans als Bestand ausgegangen, da nach Abschluss des Abgrabungsbetriebes zunächst die Verpflichtung der Rekultivierung besteht.

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher insbesondere Gehölzbeseitigungen, aber auch alle anderen Tätigkeiten zur Baufeldfreimachung, nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig.

Im östlichen Teil der Abgrabung (bzw. dem mittleren Teil der hier zu besprechenden Fläche) sieht die Rekultivierungsplanung u.a. die Anlage mehrerer Kleingewässer vor. Da im Umfeld die Kreuzkröte vorkommt, ist damit zu rechnen, dass diese Art auch in den hiesigen Gewässern laichen wird. Bereits jetzt ist dies in Temporärgewässern innerhalb der Abgrabung möglich. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen dürfen Gewässer somit nicht innerhalb der Aktivitätszeit beseitigt werden (etwa deckungsgleich mit der Vogelbrutzeit). Zudem ist das gesamte Gelände unabhängig von der Jahreszeit vorab auf Amphibien abzusuchen. Kreuzkröten verstecken sich oft unter Steinen und anderen Strukturen oder graben sich bodennah in den Sand ein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen wäre somit ein entsprechendes Schutzkonzept nötig. Denkbar ist auch das Vorkommen der Zauneidechse. Auch diese ist in der Schutzkonzeption zu beachten.

Eine **erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Vogelarten, die ggf. vorkommen könnten bzw. nachgewiesen sind, befinden sich der Feldsperling und die Uferschwalbe im ungünstigen Erhaltungszustand. Gleiches gilt für die Kreuzkröte; der Erhaltungszustand der Gelbbauchunke ist schlecht. Bei einer Nutzung der Fläche als Gewerbegebiet steht aber vorrangig der Verlust der Fläche als Lebensraum im Vordergrund und überprägt den Tatbestand der Störung. Bei einer Teilflächennutzung, z.B. unter Erhalt der Uferschwalbennistwand, ist ein ausreichend störungsarmer Abstand zu berücksichtigen. Hier sind die Vorgaben des Rekultivierungsplans/LBPs zu beachten.

Direkte **Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen.

Im vorliegenden Fall ist gemäß Rekultivierungsplan im östlichen Teil der Abgrabung ein Mosaik aus mageren Fluren, Kleingewässern und einer Uferschwalbennistwand herzurichten. Die Uferschwalbennistwand stellt eine CEF-Maßnahme dar und ist als funktionserhaltende

Maßnahme entsprechend einzurichten. Die übrigen Flächen dienen u.a. als Nahrungshabitat für die Uferschwalbe. CEF-Maßnahmen für Amphibien, Reptilien oder andere Arten(gruppen) sind darüber hinaus nicht vorgesehen. Allerdings stellen die offenen Rekultivierungsflächen mit Kleingewässern, Stein- und Holzhaufen sowie mageren Offenflächen sehr gut geeignete Bedingungen für Amphibien und Reptilien bereit. Die Erhaltungsverpflichtung aller Flächen inkl. Uferschwalbennistwand gilt für 30 Jahre nach Ende des Abbaus bzw. der Verfüllung/Rekultivierung.

Für den hier geplanten Fall einer gewerblichen Nutzung bedeutet dies, dass es zu einer Zerstörung einer festgesetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt – entweder direkt durch Entnahme der Steilwand oder indirekt durch Verlust des freien Anflugs oder durch Störungen durch den Gewerbebetrieb, möglicherweise auch durch den Verlust von Nahrungshabitaten im direkten Umfeld der Nistwand. Somit ist entweder die Rekultivierungsplanung zu berücksichtigen, oder es sind in adäquater Weise „neue“ funktionserhaltende Maßnahmen an anderer Stelle zu treffen. Dies gilt für die hier real oder potenziell betroffenen Arten Uferschwalbe, Feldsperling, Kreuzkröte, Gelbbauchunke und Zauneidechse. Das LANUV beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103148> (Uferschwalbe),

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103182> (Feldsperling),

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102329 (Kreuzkröte),

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102324 (Gelbbauchunke),

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102321 (Zauneidechse).

Grundsätzlich ist es sinnvoll, den realen Tierartenbestand vor dem Eingriff, dessen Zeitpunkt derzeit aufgrund der laufenden Abgrabung noch nicht absehbar ist, aktuell zu ermitteln, um ein gezieltes Konzept von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entwickeln zu können. Alle Planungen erfordern eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

Standort: S 1a.9	Ortsteil: Stoßdorf	Geplante Darstellung: W
Größe: 0,31 ha	MTB-Quadrant: MTB 5209 (Siegburg) Quadrant 2	Schutzstatus: -



Habitatstrukturen:

Die Fläche besteht aus einigen Gärten, teils mit heimischen Gehölzen, sowie einer Pferdewiese mit Stall. Zu allen Seiten schließen sich eine lockere Wohnbebauung oder Gärten an.

Schutzgebiete:

LSG Siegaue in etwa 60 m Entfernung. NSG Siegaue (gleichzeitig FFH-Gebiet) in etwa 530 m Entfernung, NSG Abgrabungssee Stoßdorf in ca. 930 m Entfernung, NSG Bodendeponie Stoßdorf in 1.200 m Entfernung, NSG Ehemalige Kiesgrube - Geistinger Sand und NSG Kiesgrube - In der Stuhleiche in etwa 1.430 m Entfernung.

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5209 Q 2)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
Säugetiere			
Braunes Langohr			(x)
Kleine Bartfledermaus			(x)
Zwergfledermaus			(x)
Vögel			
Feldlerche			
Feldsperling			x
Gänsesäger			
Grauspecht			
Mäusebussard			
Mehlschwalbe			(x)
Mittelspecht			
Neuntöter			
Rauchschwalbe			(x)
Rotmilan			
Schwarzspecht			
Turmfalke			
Waldkauz			
Waldschnepfe			
Weitere Vogelart aus @LINFOS (nicht im FIS gemeldet)			
Waldohreule		x	
Amphibien			
Gelbbauchunke			
Reptilien			
Zauneidechse			
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Für die im Messtischblatt oder im Fundortkataster aufgeführten Arten sind die Habitatstrukturen nur wenig geeignet. Im Rahmen der Habitatkartierung wurde der Feldsperling erfasst, so dass mit Bruten auf der Fläche oder im Umfeld zu rechnen ist. Darüber hinaus gibt es ein gewisses Potenzial für Mehl- und Rauchschwalbe.			
Für Amphibien und Reptilien sowie planungsrelevante Schmetterlingsarten gibt es kein gutes			

Lebensraumpotenzial. Für Fledermäuse ist ein gewisses Potenzial als Jagdhabitat gegeben. Diese Funktion ist aber sicherlich nicht essenziell. Nicht gänzlich auszuschließen sind Quartiere in Schuppen. Das Potenzial ist aber insgesamt sehr gering.

Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher insbesondere Gehölzbeseitigungen nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Sollten im Zuge einer Bebauung im Garten befindliche Gebäude und Schuppen beseitigt werden, so ist vorab eine Kontrolle auf Fledermausbesatz notwendig. Für den nach derzeitigem Stand wenig wahrscheinlichen Fall eines Quartiervorkommens, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Schutzmaßnahmen zu treffen. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Eine **erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Arten, die ggf. im Gebiet vorkommen könnten, befinden sich die beiden Schwalbenarten und der im Gebiet gesichtete Feldsperling in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Für die Schwalbenarten sind erhebliche Störungen durch die Nutzung der Gärten als Wohnbaufläche nicht anzunehmen. Beim Feldsperling wäre eher der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu diskutieren. Eine Störung liegt offenbar nicht vor, da die Art im hiesigen Siedlungsbereich vorkommt.

Darüber hinaus ist der Störungstatbestand auch auf Arten zu beziehen, die in der Umgebung vorkommen. Hier ist durch die Lage innerhalb der Siedlung nicht mit erheblichen Störungen weiterer Arten zu rechnen.

Erhebliche Störungen weiterer Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen.

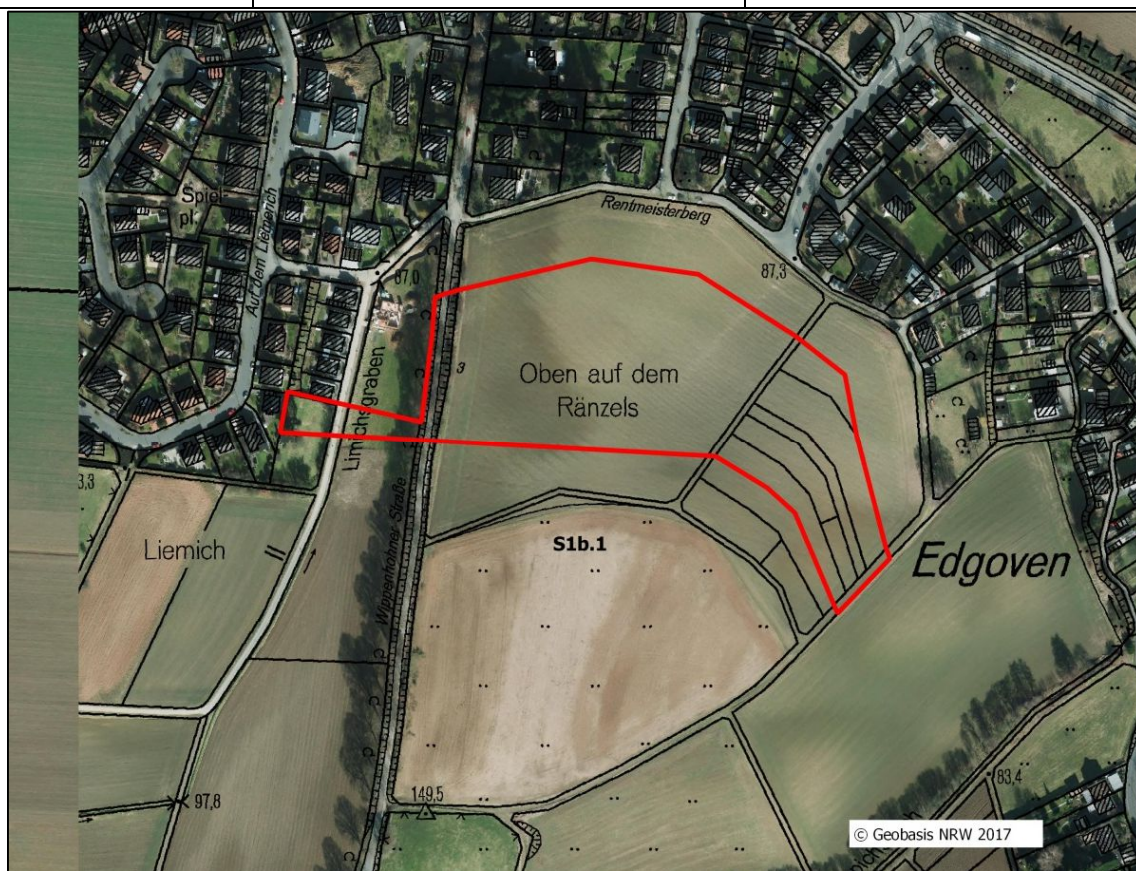
Direkte **Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen. Darüber hinaus gilt als Fortpflanzungsstätte aber nicht nur das Nest, sondern das Bruthabitat mit den dazugehörigen Nahrungsflächen. Im vorliegenden Fall kann es in diesem Sinne zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für den Feldsperling kommen. Dies ist im Rahmen einer konkreten Bebauungsplanung zu prüfen. Sollte die Art im Gebiet brüten, so sind funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103182>. Insofern ist der Belang grundsätzlich „heilbar“. In der verbindlichen Bauleitplanung ist eine faunistische Kartierung und eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 notwendig, um zu klären, ob sich Brutplätze des Feldsperlings auf der Fläche befinden. Das Potenzial für Brutplätze der Rauch- und Mehlschwalbe ist sehr gering. Dennoch ist im Rahmen der vertiefenden Prüfung auf mögliche Brutplätze dieser Arten zu achten. Ggf. sind auch hier funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen.

Auch für Fledermäuse liegt nur ein sehr geringes Quartierpotenzial vor und es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von Quartieren auszugehen. Dennoch erfordert jeder Gebäudeabriss eine vormalige Überprüfung. Sollten tatsächlich Quartiere betroffen sein und verloren gehen, so sind funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen. Solche stehen gemäß LANUV NRW zur Verfügung, z.B. für die Zwergfledermaus unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6529>.

Für weitere Arten(gruppen) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.

Standort: S 1b.1	Ortsteil: Edgoven	Geplante Darstellung: W
Größe: 2,67 ha	MTB-Quadrant: MTB 5209 (Siegburg) Quadrant 2	Schutzstatus: größtenteils LSG



Habitatstrukturen:

Bei der Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche. Westlich verlaufen eine von alten Linden gesäumte Straße sowie ein Feldweg. Der äußerste Rand der Fläche besteht aus kleineren Grünlandflächen. Wohnbebauung umgibt die Fläche an drei Seiten. Im Süden schließen sich ausgedehnte Ackerflächen an.

Schutzgebiete:

Fläche liegt zum Großteil im LSG Pleiser Hügelland; NSG Hanfbach und Zuflüsse in etwa 120 m Entfernung. NSG Ehemalige Tongrube Edgoven in etwa 300 m Entfernung. NSG Siegaue (gleichzeitig FFH-Gebiet) etwa 740 m entfernt.

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5209 Q 2)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
Säugetiere			
Braunes Langohr			(x)
Kleine Bartfledermaus			
Zwergfledermaus			
Vögel			
Feldlerche			x
Feldsperling			x
Gänsesäger			
Grauspecht			
Mäusebussard			(x)
Mehlschwalbe			
Mittelspecht			
Neuntöter			
Rauchschwalbe			
Rotmilan			
Schwarzspecht			
Turmfalke			(x)
Waldkauz			(x)
Waldschnepfe			
Amphibien			
Gelbbauchunke			
Reptilien			
Zauneidechse			
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Von den für das Messtischblatt oder gemäß Fundortkataster aufgeführten Arten ist auf der Planfläche insbesondere mit der Feldlerche zu rechnen. Randlich könnten Gehölzarten wie Feldsperling, Mäusebussard, ggf. auch Waldkauz und Turmfalke (gelegentliche Bruten in Krähenestern) vorkommen. In der Baumreihe entlang der Straße finden Langohren möglicherweise Quartiermöglichkeiten, da diese teils Baumhöhlen aufweisen. Für Amphibien und Reptilien sowie planungsrelevante Schmetterlingsarten gibt es kein gutes Lebensraumpotential.			

Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher sowohl Gehölzbeseitigungen als auch das Abschieben von Oberboden (Feldlerchen sind Bodenbrüter!) nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Eine **erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Arten, die ggf. im Gebiet vorkommen könnten, befinden sich die Feldlerche und der Feldsperling in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Für diese Arten wäre aber eher der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu diskutieren. Gleichwohl erzeugt eine Bebauung in diesem Bereich eine Vertikalstruktur, die auch südlich vorkommende Feldlerchen zu einer Ausweichbewegung veranlassen könnte. Insofern kann es auch indirekt zu Brutplatzverschiebungen kommen. Nach Süden hin befinden sich in der offenen Feldflur allerdings umfassende Ausweichhabitate, so dass ein Verbotstatbestand im Sinne des Gesetzes nicht anzunehmen ist.

Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial eher gering, so dass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind.

Direkte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen. Insbesondere hinsichtlich der Feldlerche ist der Begriff aber weiter zu fassen. Sollte die Art tatsächlich auf der Ackerfläche brüten, so wäre mit der Bebauung eine Neuanlage eines Brutplatzes nicht mehr möglich. Da sich die Art im ungünstigen Erhaltungszustand befindet, wären für diesen Fall funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen. Grundsätzlich sind solche Maßnahmen mit gutem Erfolg durchführbar. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>.

Insofern ist der Belang grundsätzlich „heilbar“. In der verbindlichen Bauleitplanung ist eine faunistische Kartierung und eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 notwendig, um zu klären, ob sich Brutplätze der Feldlerche auf der Fläche befinden.

Brutplätze des Feldsperlings könnten sich in den Alleeebäumen befinden. Die Habitateignung ist allerdings insgesamt eher gering. Wie für die Feldlerche ist auch für den Feldsperling im Rahmen einer Kartierung zu prüfen, ob die Art im Plangebiet brütet. Wenn dies der Fall ist, so sind auch für diese Art im ungünstigen Erhaltungszustand funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

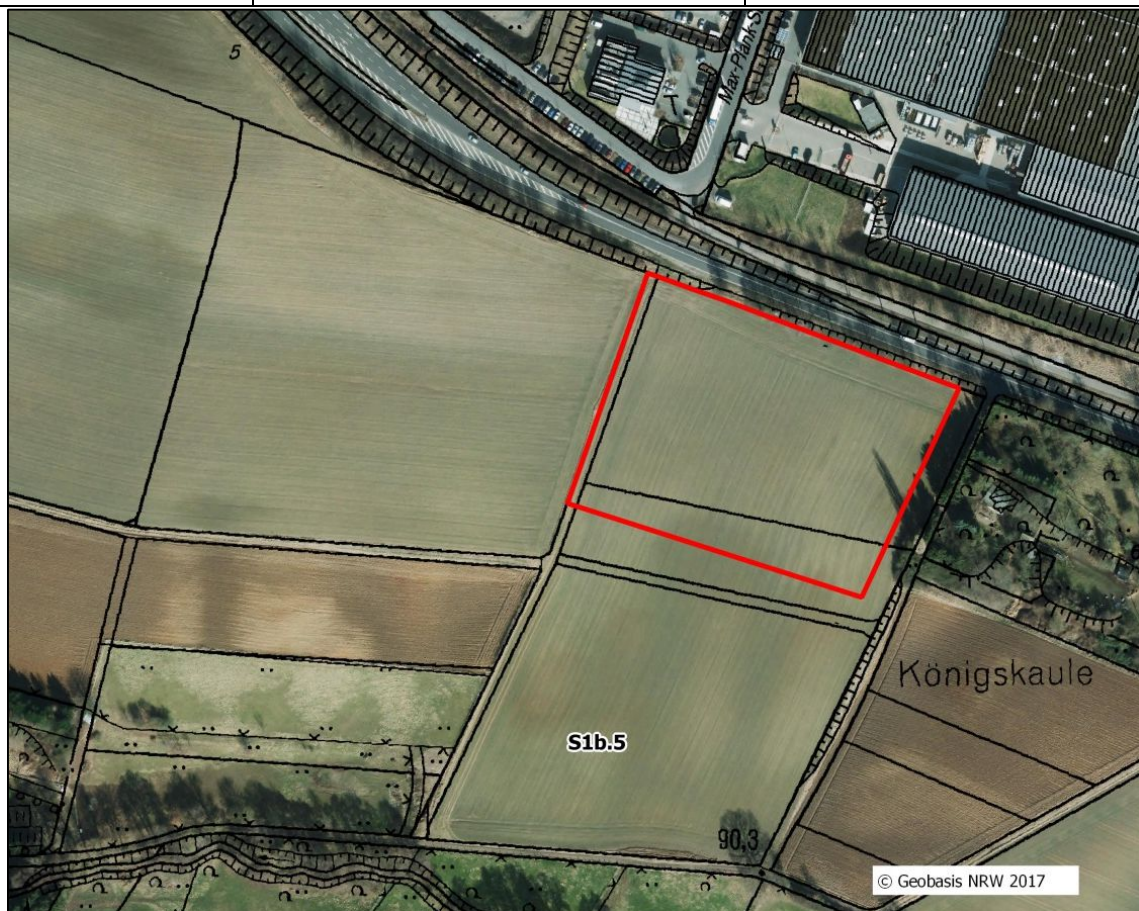
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103182>.

Darüber hinaus hat der Gehölzbestand ein gewisses Potenzial für Brutplätze des Mäusebussards sowie für Turmfalke (gelegentliche Nestbruten) und Waldkauz (Baumhöhlen). Im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung im B-Planverfahren sollte daher auch auf diese möglicherweise vorkommenden Arten geachtet werden. Für diese Arten ist aber auch im Falle eines Vorkommens davon auszugehen, dass ein Ausweichen in umliegende Flächen möglich ist und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die Baumreihe im Westen hat darüber hinaus ein gewisses Potenzial als Quartier für Braune Langohren (und ggf. weitere Fledermausarten). Für die verbindliche Bauleitplanung ergeht daher die Empfehlung einer Bestandsfestsetzung der Gehölze.

Für weitere Arten(gruppen) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen, da essenzielle Habitatstrukturen für Amphibien, Reptilien und planungsrelevante Insekten nicht vorhanden sind.

Standort: S 1b.5	Ortsteil: Östlicher Zentralort	Geplante Darstellung: G
Größe: 1,36 ha	MTB-Quadrant: MTB 5209 (Siegburg) Quadrant 2	Schutzstatus: -



Die geplante FNP-Fläche liegt innerhalb des B-Plangebietes 01.41 „Kleinfeldchen“. Für dieses wurde im Jahr 2014 eine Artenschutzprüfung erarbeitet (Büro Kreutz 2014), die auf faunistische Untersuchungen des Büros Schmidt (2012) basiert. Insofern liegen für dieses bislang nicht im FNP dargestellte Teilstück bereits entscheidungsrelevante Daten vor, die in die hiesige Beurteilung einfließen.

Habitatstrukturen:

Die Fläche besteht aus einer Ackerfläche südlich der B 8, die von mittelalten Laubbäumen gesäumt wird. Wohnbebauung liegt östlich und Gewerbebebauung nördlich der Fläche. Südlich und westlich schließen sich Ackerflächen an.

Schutzgebiete:

Das NSG Hanfbach und Zuflüsse liegt in etwa 160 m Entfernung. Das NSG Dondorfer See liegt in 430 m Entfernung. Etwa 800 m entfernt liegt NSG Siegaue (gleichzeitig FFH-Gebiet).

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5209 Q 2)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
Säugetiere			
Braunes Langohr			
Kleine Bartfledermaus			
Zwergfledermaus			
Vögel			
Feldlerche			(x)
Feldsperling			(x)
Gänsesäger			
Grauspecht			
Mäusebussard			
Mehlschwalbe			
Mittelspecht			
Neuntöter			
Rauchschwalbe			
Rotmilan			
Schwarzspecht			
Turmfalke			
Waldkauz			
Waldschnepfe			
Amphibien			
Gelbbauchunke			
Reptilien			
Zauneidechse			
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		x	
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling		x	
Von den für das Messtischblatt oder gemäß Fundortkataster aufgeführten Arten ist auf der Planfläche die Feldlerche und in den Gehölzen der Feldsperling nicht auszuschließen. Die faunistische Untersuchung 2012 ergab allerdings keine Nachweise dieser Arten.			

Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher insbesondere Gehölzbeseitigungen nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Da die ggf. vorkommende Feldlerche (für die es allerdings 2012 keine Nachweise gab) eine bodenbrütende Art ist, gilt die Maßnahme auch im Hinblick auf das Abschieben von Oberboden. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Eine **erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Arten, die ggf. im Gebiet vorkommen könnten, befinden sich die Feldlerche und der Feldsperling in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die faunistische Untersuchung ergab allerdings keine Nachweise dieser Arten. Insofern können Störungstatbestände nach dem derzeitigen Stand ausgeschlossen werden.

Erhebliche, in die weitere Umgebung wirkende Störungen, sind darüber hinaus nicht zu erwarten, da es sich um vorbelastete Gewerbe- und Siedlungsbereiche an der B 8 handelt, so dass die ggf. dort vorkommende Tierwelt auf die Verhältnisse angepasst ist.

Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial gering, so dass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind.

Direkte **Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen. Nach dem Stand der durchgeführten Kartierung gibt es keine planungsrelevanten Feldvogelarten auf der Fläche, so dass Verluste von Bruthabitaten, die auszugleichen wären, nach derzeitigem Stand nicht gegeben sind.

Auch für weitere Arten(gruppen) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen, da essenzielle Habitatstrukturen für Fledermäuse (und weitere Säugetiere), Amphibien, Reptilien und planungsrelevante Insekten nicht vorhanden sind.

Standort: S 2.1	Ortsteil: Happerschoß	Geplante Darstellung: W
Größe: 1,40 ha	MTB-Quadrant: MTB 5109 (Lohmar) Quadrant 4	Schutzstatus: -



Habitatstrukturen:

Die Fläche besteht aus einer Intensivwiese, an deren südlichen Rand einige mittelalte Ahornbäume stocken, sowie einem versiegelten Parkplatz im Nordosten. Zu drei Seiten hin ist die Fläche von Wohnbebauung eingefasst, nach Norden hin schließt sich Grünland an. Östlich verläuft die L 352.

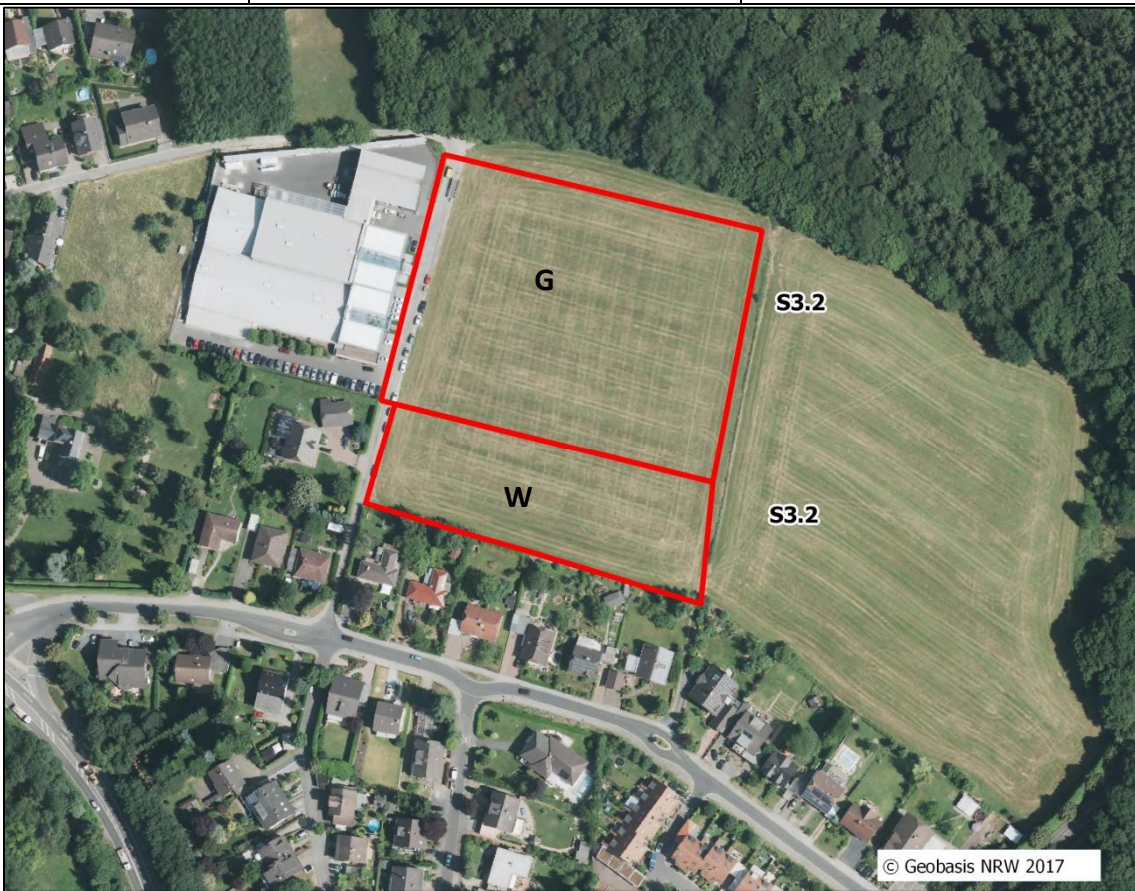
Schutzgebiete:

NSG Siegaue in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef (gleichzeitig FFH-Gebiet) in etwa 1.500 m Entfernung, NSG Siegaue (gleichzeitig FFH-Gebiet) in etwa 1.900 m Entfernung. NSG Bröl, Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröltales (gleichzeitig FFH-Gebiet) in etwa 2.100 m Entfernung.

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5109 Q 4)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
Vögel			
Baumpieper			
Eisvogel			
Feldlerche			(x)
Feldschwirl			
Habicht			
Kleinspecht			
Kuckuck			
Mäusebussard			
Mehlschwalbe			
Mittelspecht			
Neuntöter			
Rauchschwalbe			
Rotmilan			
Schleiereule			
Schwarzspecht			
Sperber			
Teichrohrsänger			
Turmfalke			
Turteltaube			
Wachtel			
Waldkauz			
Waldlaubsänger			
Waldohreule			
Waldschnepfe			
Wasserralle			
Wespenbussard			
Zwergtaucher			
Amphibien			
Gelbbauchunke			

Art gemäß FIS (MTB 5109 Q 4)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen vorhanden
Amphibien			
Kammolch			
Weitere Arten aus @LINFOS (nicht im FIS gemeldet)			
Baumfalke		x	
Neuntöter		x	
Rotmilan		x	
Zauneidechse		x	
Von den für das Messtischblatt oder gemäß Fundortkataster aufgeführten Arten ist auf der Planfläche nur die bodenbrütende Feldlerche nicht gänzlich auszuschließen. Durch die von drei Seiten begrenzende Bebauung ist ein Vorkommen allerdings sehr unwahrscheinlich.			
Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG			
Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher insbesondere Gehölzbeseitigungen nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Da die ggf. vorkommende Feldlerche eine bodenbrütende Art ist, gilt die Maßnahme auch im Hinblick auf das Abschieben von Oberboden. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.			
Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Arten, die ggf. im Gebiet vorkommen könnten, befindet sich die Feldlerche in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Deren Vorkommen ist aufgrund der Habitatstrukturen und der umgebenden Bebauung allerdings extrem unwahrscheinlich. Dies gilt auch für die nördlich angrenzenden Grünlandflächen. Bei einer baulichen Entwicklung ist daher nicht damit zu rechnen, dass es durch indirekte Effekte zu Brutplatzverlusten kommt. Erhebliche, in die weitere Umgebung wirkende Störungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten, da es sich um Siedlungsbereiche handelt, so dass die ggf. dort vorkommende Tierwelt auf die Verhältnisse angepasst ist. Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial gering, so dass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind.			
Direkte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen. Verluste von Bruthabitaten für die Feldlerche sind mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bereits im Rahmen der ASP 1 auszuschließen, da die Fläche von Bebauung umgeben ist. Für weitere Arten(gruppen) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen, da essenzielle Habitatstrukturen für Fledermäuse (und weitere Säugetiere), Amphibien, Reptilien und planungsrelevante Insekten nicht vorhanden sind.			

Standort: S 3.2	Ortsteil: Uckerath	Geplante Darstellung: W/G
Größe: 0,58 ha W, 1,31 ha G	MTB-Quadrant: MTB 5210 (Eitorf) Quadrant 3	Schutzstatus: LSG



Habitatstrukturen:

Bei der Fläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Grünlandfläche. Südlich und westlich schließt sich Wohnbebauung und ein Gewerbebetrieb an. Im Norden grenzt die Fläche an einen reich strukturierten Laubwald an.

Schutzgebiete:

Die Fläche liegt im LSG Uckerather Hochfläche; etwa 90 m entfernt liegt das NSG Ahrenbachtal und Adscheider Tal (in ca. 580 m gleichzeitig FFH-Gebiet); das NSG Hanfbach und Zuflüsse liegt etwa 170 m entfernt. Das NSG Krabach / Ravensteiner Bach liegt in ca. 400 m Entfernung. NSG Am Weißen Stein ist 650 m entfernt.

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5210 Q 3)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
Vögel			
Feldlerche			x
Feldsperling			
Habicht			(x im Wald)
Kleinspecht			(x im Wald)
Mäusebussard			(x im Wald)
Mehlschwalbe			
Neuntöter			
Rauchschwalbe			
Rotmilan			(x im Wald)
Schleiereule			
Schwarzspecht			(x im Wald)
Schwarzstorch		x	(x im Wald)
Sperber			(x im Wald)
Turmfalke			
Uhu			(x im Wald)
Waldkauz			(x im Wald)
Waldlaubsänger			(x im Wald)
Amphibien			
Gelbbauchunke			
Reptilien			
Zauneidechse			
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Von den für das Messtischblatt oder gemäß Fundortkataster aufgeführten Arten ist auf der Planfläche nur die bodenbrütende Feldlerche nicht auszuschließen, wobei durch die umliegende Wohn- und Gewerbebebauung sowie den Wald eine Kulissenwirkung entsteht, die von der Art gemieden wird. Weitere Vogelarten könnten lediglich als Nahrungsgast auftreten, wobei eine essenzielle Funktion nicht anzunehmen ist. Störungsempfindliche Arten (Schwarzstorch) kommen aufgrund der angrenzenden gewerblichen und wohnbaulichen Nutzung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor. Für Amphibien, Reptilien und planungsrelevante Insektenarten ist das Lebensraumpotenzial sehr gering. Im angrenzenden Wald ist mit quartierenden Fledermäusen zu rechnen, die ggf. auf der Fläche jagen. Eine essenzielle Funktion ist aber nicht anzunehmen.			

Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher insbesondere Gehölzbeseitigungen nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Da die ggf. vorkommende Feldlerche eine bodenbrütende Art ist, gilt die Maßnahme auch im Hinblick auf das Abschieben von Oberboden. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Eine **erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Arten, die ggf. im Gebiet selbst vorkommen könnten, befindet sich die Feldlerche in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Deren Vorkommen ist aufgrund der Waldrandlage und der umgebenden Bebauung (Kulissenwirkung) allerdings unwahrscheinlich. Bei einer baulichen Entwicklung ist daher nicht damit zu rechnen, dass es zu indirekten Brutplatzverlusten kommt.

Eine bauliche Entwicklung – im vorliegenden Fall v.a. hinsichtlich der Gewerbefläche - könnte Störwirkungen in den Wald hinein verursachen. Im Wald ist das Vorkommen mehrerer Greifvogel-, Eulen- und Spechtarten möglich, darüber hinaus des Waldlaubsängers. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Wohn- und Gewerbebebauung bereits jetzt an den Wald angrenzt und auch die L 268 verläuft durch den Wald. Es ist somit eine Vorbelastung gegeben, die bereits jetzt dazu führt, dass Brutplätze in (artspezifisch) ausreichend störungsarme Bereiche angelegt werden. Störungen können v.a. populationsrelevante Wirkungen auf Arten im ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand haben. Von den o.g. Arten befindet sich der Rotmilan in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die Art hat Aktionsräume von mehreren Quadratkilometern, ist allerdings recht brutplatztreu. Bei einem nicht auszuschließenden Brutplatz im angrenzenden Wald, kann die bauliche Entwicklung zu einer Verlegung des Brutplatzes in ausreichend störungsarme Bereiche führen. Ein gänzlicher Brutplatzverlust ist sehr unwahrscheinlich. Zur Förderung des Rotmilanbestandes gibt es gemäß LANUV eine Reihe kurzfristig wirksamer Maßnahmen, die im Bedarfsfall Anwendung finden können, und zwar unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103013>.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist eine vertiefende Untersuchung der Vögel im und im Umfeld des Plangebietes angezeigt. In diesem Zusammenhang sind ggf. notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Solche Maßnahmen stehen zur Verfügung, so dass der Belang grundsätzlich „heilbar“ ist.

Störungen wären auch im Zusammenhang mit der Artengruppe der Fledermäuse zu untersuchen. Im Messtischblatt werden zwar keine Arten angegeben, von einem Vorkommen von Waldarten (z.B. Braunes Langohr, Mausohrarten, ggf. Abendsegler) ist aber grundsätzlich auszugehen. Hier könnte es potenziell zu störungsbedingten Quartierverlusten kommen, etwa durch nächtliches Ausleuchten der Gewerbefläche, die in Quartiere (Baumhöhlen) hineinscheint. Dies würde funktionserhaltende Maßnahmen notwendig machen. Solche stehen grundsätzlich zur Verfügung, etwa durch die Installation von Fledermauskästen, die Förderung von Baumquartieren und weitere Optimierungsmaßnahmen. Ob eine solche Störung vorliegen könnte, ist aber nur in Zusammenhang mit einer verbindlichen Planung zu beurteilen. Insofern ist auch die Artengruppe der Fledermäuse im Bebauungsplanverfahren vertiefend zu untersuchen.

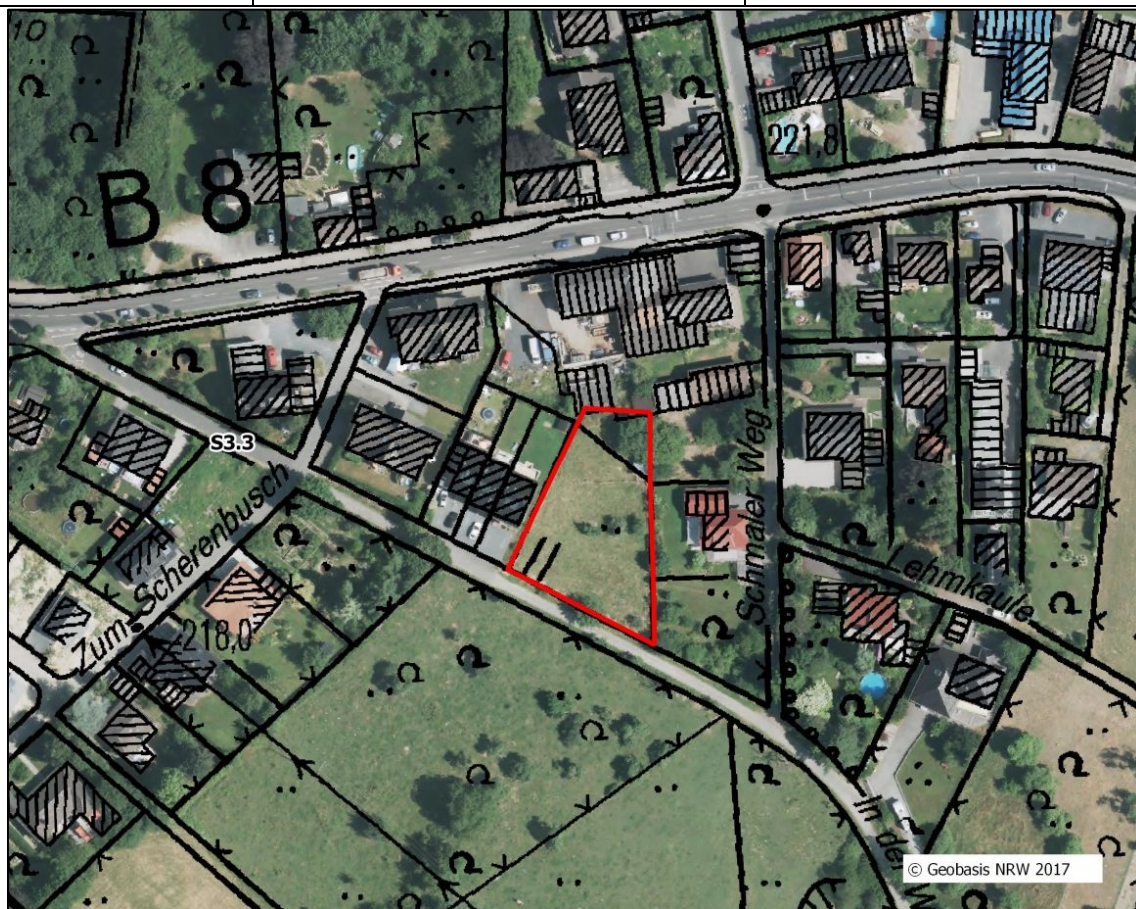
Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial gering, so dass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind.

Direkte **Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen. Insbesondere hinsichtlich der Feldlerche ist der Begriff aber weiter zu fassen. Sollte die Art tatsächlich auf der Wiese brüten, so wäre mit der Bebauung eine Neuanlage eines Brutplatzes nicht mehr möglich. Da sich die Art im ungünstigen Erhaltungszustand befindet, wären für diesen Fall funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen. Grundsätzlich sind solche Maßnahmen mit gutem Erfolg

durchführbar. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>. Insofern ist der Belang grundsätzlich „heilbar“. In der verbindlichen Bauleitplanung ist eine faunistische Kartierung und eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 notwendig, um zu klären, ob sich Brutplätze der Feldlerche auf der Fläche befinden. Mögliche Brutplatz- und Quartierverluste durch indirekte Effekte bzw. Störungen wurden bereits oben besprochen. Auch für diesen Fall stehen bei Bedarf funktionell geeignete Maßnahmen zur Verfügung.

Für weitere Arten(gruppen) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen, da essenzielle Habitatstrukturen für Amphibien, Reptilien und planungsrelevante Insektenarten nicht vorhanden sind.

Standort: S 3.3	Ortsteil: Bierth	Geplante Darstellung: W
Größe: 0,15 ha	MTB-Quadrant: MTB 5210 (Eitorf) Quadrant 3	Schutzstatus: LSG



Habitatstrukturen:

Bei der Fläche handelt es sich um eine beweidete Fläche mit einigen wenigen älteren Obstbäumen, an die sich zu drei Seiten Wohnbebauung anschließt. Nach Süden hin grenzt auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine Streuobstwiese an.

Schutzgebiete:

Die Fläche liegt im LSG Pleiser Hügelland; etwa 70 m entfernt liegt das NSG Hanfbach und Zuflüsse, etwa 170 m entfernt das NSG Ahrenbachtal und Adscheider Tal (gleichzeitig FFH-Gebiet).

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5210 Q 3)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
Vögel			
Feldlerche			
Feldsperling			x
Habicht			
Kleinspecht			x
Mäusebussard			
Mehlschwalbe			
Neuntöter			
Rauchschwalbe			
Rotmilan			
Schleiereule			(x)
Schwarzspecht			
Schwarzstorch	x	x	
Sperber			
Turmfalke			
Uhu			
Waldkauz			
Waldlaubsänger			
Amphibien			
Gelbbauchunke			
Reptilien			
Zauneidechse			
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Von den für das Messtischblatt oder gemäß Fundortkataster aufgeführten Arten sind auf der Planfläche die Arten Feldsperling und Kleinspecht nicht auszuschließen. Für die Schleiereule könnte die Wiese Teil des Jagdhabitats sein, ohne dass allerdings eine essenzielle Funktion anzunehmen ist. Mit planungsrelevanten Amphibien-, Reptilien- und Insektenarten ist nicht zu rechnen. Fledermäuse (und andere Säugetiere) werden für den MTB-Quadranten nicht genannt. Durch die Siedlungsrandlage sind Vorkommen der Zwergfledermaus im Jagdhabitat nicht auszuschließen. Von einer essenziellen Bedeutung ist allerdings nicht auszugehen.			

Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher insbesondere Gehölzbeseitigungen nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Hiermit lassen sich auch Tötungen von Fledermäusen im Quartier ausschließen, da in den Gehölzen nicht mit überwinternden Fledermäusen zu rechnen ist. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Eine **erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Arten, die ggf. im Gebiet vorkommen könnten, befindet sich der Feldsperling in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Für diese Art wäre aber eher der Tatbestand der direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu diskutieren. Erhebliche, in die weitere Umgebung wirkende Störungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten, da es sich um Siedlungsbereiche handelt, so dass die ggf. dort vorkommende Tierwelt auf die Verhältnisse angepasst ist. Eine zusätzliche kleinflächige Bebauung würde die Situation nicht grundlegend verändern. Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial gering, so dass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind.

Direkte **Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen.

Darüber hinaus ist der Verlust eines Bruthabitats als Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte zu werten. Dies könnte für die Arten Kleinspecht und Feldsperling der Fall sein, was im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen wäre. Sollten eine oder beide Arten vorkommen, so wären für diesen Fall funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen. Grundsätzlich sind solche Maßnahmen mit gutem Erfolg durchführbar. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103182> (Feldsperling) bzw.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103159> (Kleinspecht)

Insofern ist der Belang grundsätzlich „heilbar“. In der verbindlichen Bauleitplanung ist eine faunistische Kartierung und eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 notwendig, um zu klären, ob sich Brutplätze der Feldlerche und des Kleinspechtes auf der Fläche befinden.

Für möglicherweise nahrungssuchende Schleiereulen (oder andere Vogelarten) ist nicht mit einer essenziellen Lebensraumfunktion zu rechnen.

Für Fledermäuse gibt es ein gewisses Potenzial in den älteren Obstbäumen als Sommerquartier. Insofern ist vor einer möglichen Gehölzbeseitigung eine kurze Überprüfung auf einen möglichen Quartierbesatz durchzuführen (Hinweis für den B-Plan). Im Bedarfsfall sind funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen. Das LANUV NRW beschreibt hierzu geeignete Maßnahmen. Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat ist nicht anzunehmen.

Für weitere Arten(gruppen) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen, da essenzielle Habitatstrukturen für Amphibien, Reptilien und planungsrelevante Insekten nicht vorhanden sind.

Standort: S 3.4	Ortsteil: Bierth	Geplante Darstellung: W
Größe: 0,94 ha	MTB-Quadrant: MTB 5210 (Eitorf) Quadrant 3	Schutzstatus: -



Habitatstrukturen:

Bei der Fläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Grünlandfläche. Am Nordostrand liegt ein kleiner Bereich Garten mit älterem Gehölzbestand. Die Fläche ist teils von Wohnbebauung teils von Grünland umgeben.

Schutzgebiete:

Die Fläche grenzt unmittelbar an LSG Pleiser Hügelland; etwa 160 m entfernt liegt das NSG Hanfbach und Zuflüsse, etwa 200 m entfernt das NSG Ahrenbachtal und Adscheider Tal (gleichzeitig FFH-Gebiet).

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5210 Q 3)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
Vögel			
Feldlerche			(x)
Feldsperling			
Habicht			
Kleinspecht			(x)
Mäusebussard			
Mehlschwalbe			
Neuntöter			
Rauchschwalbe			
Rotmilan			
Schleiereule			
Schwarzspecht			
Schwarzstorch		x	
Sperber			
Turmfalke			
Uhu			
Waldkauz			
Waldlaubsänger			
Amphibien			
Gelbbauchunke			
Reptilien			
Zauneidechse			
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Von den für das Messtischblatt oder gemäß Fundortkataster aufgeführten Arten ist auf der Planfläche die Feldlerche nicht gänzlich auszuschließen, wenngleich durch die umliegende Bebauung zu mehreren Seiten Vertikalstrukturen gegeben sind, die von der Feldlerche gemieden werden, was ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich macht. Im Rahmen der Habitatkartierung wurde ein überfliegender Schwarzstorch gesichtet, allerdings ohne jeglichen Bezug zum hiesigen Plangebiet. Kleinflächig könnte im Südosten ein Gehölzbestand (Garten) betroffen sein. Solche Gärten bieten Habitatbedingungen für den Kleinspecht. Die Flächenbeanspruchung ist aber sehr gering und ein Vorkommen ebendort sehr unwahrscheinlich. Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial ausgesprochen gering.			

Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher insbesondere Gehölzbeseitigungen nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Da die ggf. vorkommende Feldlerche eine bodenbrütende Art ist, gilt die Maßnahme auch im Hinblick auf das Abschieben von Oberboden. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Eine **erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Arten, die ggf. im Gebiet vorkommen könnten, befindet sich die Feldlerche in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Deren Vorkommen ist aufgrund der Habitatstrukturen und dem umgebenden Bebauung allerdings sehr unwahrscheinlich. Bei einer baulichen Entwicklung ist daher nicht damit zu rechnen, dass es durch indirekte Effekte zu Brutplatzverlusten kommt.

Erhebliche, in die weitere Umgebung wirkende Störungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten, da es sich um Siedlungsbereiche handelt, so dass die ggf. dort vorkommende Tierwelt auf die Verhältnisse angepasst ist.

Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial gering, so dass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind.

Direkte **Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen.

Sehr unwahrscheinlich ist das Vorkommen der planungsrelevanten Arten Feldlerche (Grünland) und Kleinspecht (Garten). Sollte sich wider Erwarten im Rahmen der verbindlichen Planung zeigen, dass diese Arten vorkommen und die Planung zu einem Verlust von Bruthabitaten führt, so sind funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

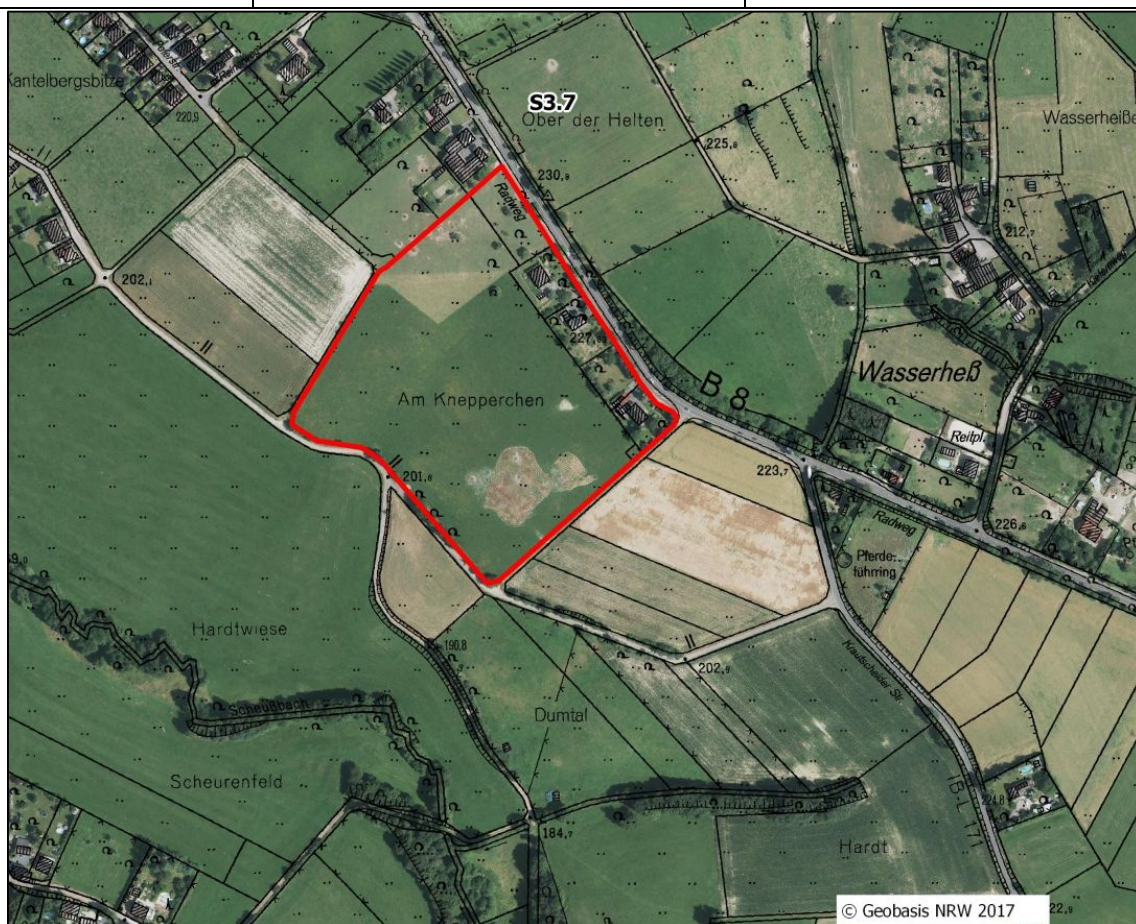
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035> (Feldlerche) bzw.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103159> (Kleinspecht)

Insofern ist der Belang grundsätzlich „heilbar“.

Für weitere Arten(gruppen) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen, da essenzielle Habitatstrukturen für Säugetiere, Amphibien, Reptilien und planungsrelevante Insekten nicht vorhanden sind.

Standort: S 3.7	Ortsteil: Uckerath	Geplante Darstellung: W
Größe: 5,48 ha	MTB-Quadrant: MTB 5210 (Eitorf) Quadrant 3	Schutzstatus: -



Habitatstrukturen:

Bei der Fläche handelt es sich vorwiegend um Grünland, welches nördlich in eine kleine Streuobstwiese übergeht. Am nordöstlichen Rand der Fläche befinden sich einige Wohnhäuser mit Gärten entlang der B 8. Grünland und Ackerflächen umgeben darüber hinaus die Fläche zu allen Seiten. Im Südwesten befindet sich eine gut ausgeprägte Feldgehölzreihe mit teils älteren Bäumen.

Schutzgebiete:

Die Fläche grenzt unmittelbar an LSG Uckerather Hochfläche; etwa 200 m entfernt liegen das NSG Hanfbach und Zuflüsse und das NSG Krabach / Ravensteiner Bach. Etwa 800 m entfernt liegt das NSG Eulenberg.

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5210 Q 3)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
Vögel			
Feldlerche			x
Feldsperling			x
Habicht			
Kleinspecht			x
Mäusebussard			(x)
Mehlschwalbe			
Neuntöter			x
Rauchschwalbe			
Rotmilan		x	
Schleiereule			
Schwarzspecht			
Schwarzstorch			
Sperber			
Turmfalke			
Uhu			
Waldkauz			(x)
Waldlaubsänger			
Amphibien			
Gelbbauchunke			
Reptilien			
Zauneidechse			
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		x	(x)
Von den für das Messtischblatt oder gemäß Fundortkataster aufgeführten Arten sind auf der Planfläche die Arten Feldlerche, Feldsperling, Kleinspecht und Neuntöter nicht auszuschließen. Darüber hinaus könnten im älteren Gehölzbestand auch Brutplätze von Mäusebussard und Waldkauz bestehen. Vom Schwarzstorch gibt es Überflugbeobachtungen aus diesem Bereich. Eine örtliche Bindung am hiesigen Ortsrand besteht aber sicher nicht. Für Amphibien und Reptilien ist kein gutes Potenzial gegeben. Fledermäuse sind für den MTB-Quadranten nicht gemeldet. Insbesondere die häufige Zwergfledermaus könnte aber jagend im Gebiet vorkommen, allerdings ohne essenzielle Bindung. Für das Umfeld sind Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bekannt. Da			

die Art auch an Säumen vorkommt, ist ein Vorkommen an den Gebietsrändern nicht gänzlich auszuschließen, soweit dort der Große Wiesenknopf wächst.

Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher insbesondere Gehölzbeseitigungen nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Da die ggf. vorkommende Feldlerche eine bodenbrütende Art ist, gilt die Maßnahme auch im Hinblick auf das Abschieben von Oberboden. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Eine **erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Arten, die ggf. im Gebiet vorkommen könnten, befinden sich die Feldlerche und der Feldsperling in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Für diese Arten wäre aber eher der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu diskutieren. Gleichwohl erzeugt eine Bebauung in diesem Bereich eine Vertikalstruktur, die auch umliegend vorkommende Feldlerchen zu einer Ausweichbewegung veranlassen könnte. Insofern kann es auch indirekt zu Brutplatzverschiebungen kommen. In der umliegenden, offenen Feldflur befinden sich allerdings umfassende Ausweichhabitate, so dass ein Verbotstatbestand im Sinne des Gesetzes nicht anzunehmen ist.

Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial zumeist gering, so dass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind. Erhebliche Störungen möglicherweise vorkommender Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind nicht anzunehmen. Hier greift im Fall einer Betroffenheit direkt der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten.

Direkte **Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Vogelbrutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen.

Zerstörungen von Bruthabitaten sind nach Ersteinschätzung aufgrund der Habitatstrukturen für die Arten Feldlerche, Feldsperling, Kleinspecht und Neuntöter nicht auszuschließen. In der verbindlichen Bauleitplanung ist eine faunistische Kartierung und eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 notwendig, um zu klären, ob sich Brutplätze dieser Arten auf der Fläche befinden. Für diesen Fall wären funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen. Grundsätzlich sind solche Maßnahmen mit gutem Erfolg durchführbar. Insofern ist der Belang grundsätzlich „heilbar“. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035> (Feldlerche).

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103182> (Feldsperling).

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103159> (Kleinspecht).

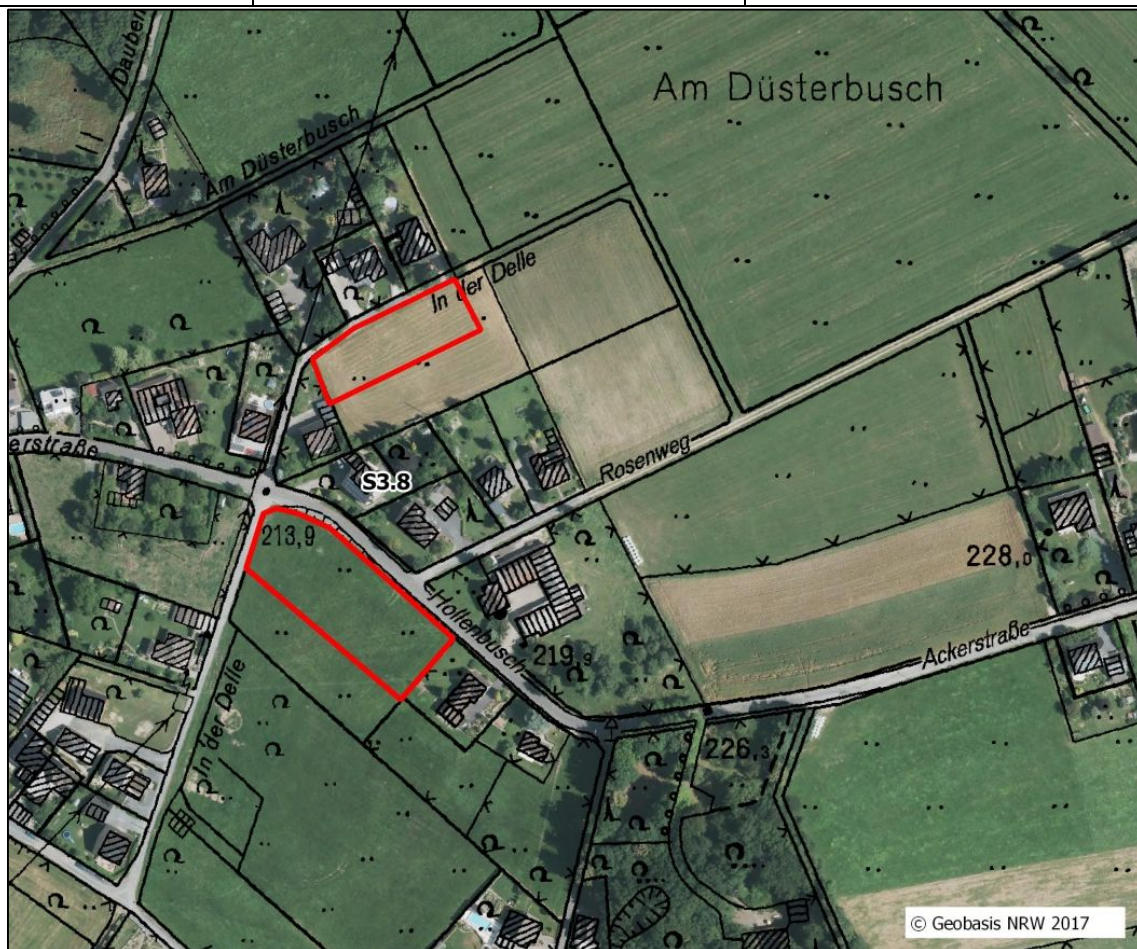
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103185#massn_1 (Neuntöter).

Darüber hinaus ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen, ob es relevante Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gibt. Diese Art benötigt neben Beständen des Wiesenknopfs (Futter, Eiablage) Kolonien von Knotenameisen (v.a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen. Einerseits benötigt die Art daher besondere Lebensraumverhältnisse. Andererseits stehen gemäß LANUV NRW kurzfristig wirksame Maßnahmentypen zur Entwicklung von Raupenfutterpflanzen, Wirtsameisennestern bzw. Nektarpflanzenbeständen zur Verfügung. Sollten daher im Zuge einer möglichen Bebauung essenzielle Strukturen für die Art verloren gehen, so sind vor der baulichen Entwicklung funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/schmetterlinge/massn/107948>

Für weitere Arten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht anzunehmen.

Standort: S 3.8	Ortsteil: Hollenbusch	Geplante Darstellung: W
Größe: 0,42 ha	MTB-Quadrant: MTB 5210 (Eitorf) Quadrant 3	Schutzstatus: LSG



Habitatstrukturen:

Es handelt sich um zwei Grünlandflächen. Die Flächen grenzen an Wohnbebauung mit Gärten sowie umliegendes Grünland an.

Schutzgebiete:

Die Flächen liegen im LSG Pleiser Hügelland; etwa 200 m entfernt liegt das NSG Hanfbach und Zuflüsse. Etwa 700 m entfernt NSG Ahrenbachtal und Adscheider Tal (gleichzeitig FFH-Gebiet). In etwa 970 m Entfernung liegt das NSG Krabach / Ravensteiner Bach.

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5210 Q 3)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
Vögel			
Feldlerche			(x)
Feldsperling			
Habicht			
Kleinspecht			
Mäusebussard			
Mehlschwalbe			
Neuntöter			
Rauchschwalbe			
Rotmilan		x	
Schleiereule			
Schwarzspecht			
Schwarzstorch		x	
Sperber			
Turnfalke			
Uhu			
Waldkauz			
Waldlaubsänger			
Amphibien			
Gelbbauchunke			
Reptilien			
Zauneidechse			
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Von den für das Messtischblatt oder gemäß Fundortkataster aufgeführten Arten ist auf der Planfläche die Feldlerche nicht gänzlich auszuschließen, wenngleich durch die umliegende Bebauung zu mehreren Seiten Vertikalstrukturen gegeben sind, die von der Feldlerche gemieden werden, was ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich macht. Im Rahmen der Habitatkartierung wurde ein überfliegender Schwarzstorch gesichtet, allerdings ohne jeglichen Bezug zum hiesigen Plangebiet. Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial ausgesprochen gering.			

Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist die Baufeldfreimachung nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Eine **erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Arten, die ggf. im Gebiet vorkommen könnten, befindet sich die Feldlerche in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Deren Vorkommen ist aufgrund der Habitatstrukturen und dem umgebenden Bebauung allerdings sehr unwahrscheinlich. Bei einer baulichen Entwicklung ist daher nicht damit zu rechnen, dass es durch indirekte Effekte zu Brutplatzverlusten kommt.

Erhebliche, in die weitere Umgebung wirkende Störungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten, da es sich um Siedlungsbereiche handelt, so dass die ggf. dort vorkommende Tierwelt auf die Verhältnisse angepasst ist. Durch die geplante Bebauung wird sich die Situation nicht maßgeblich ändern.

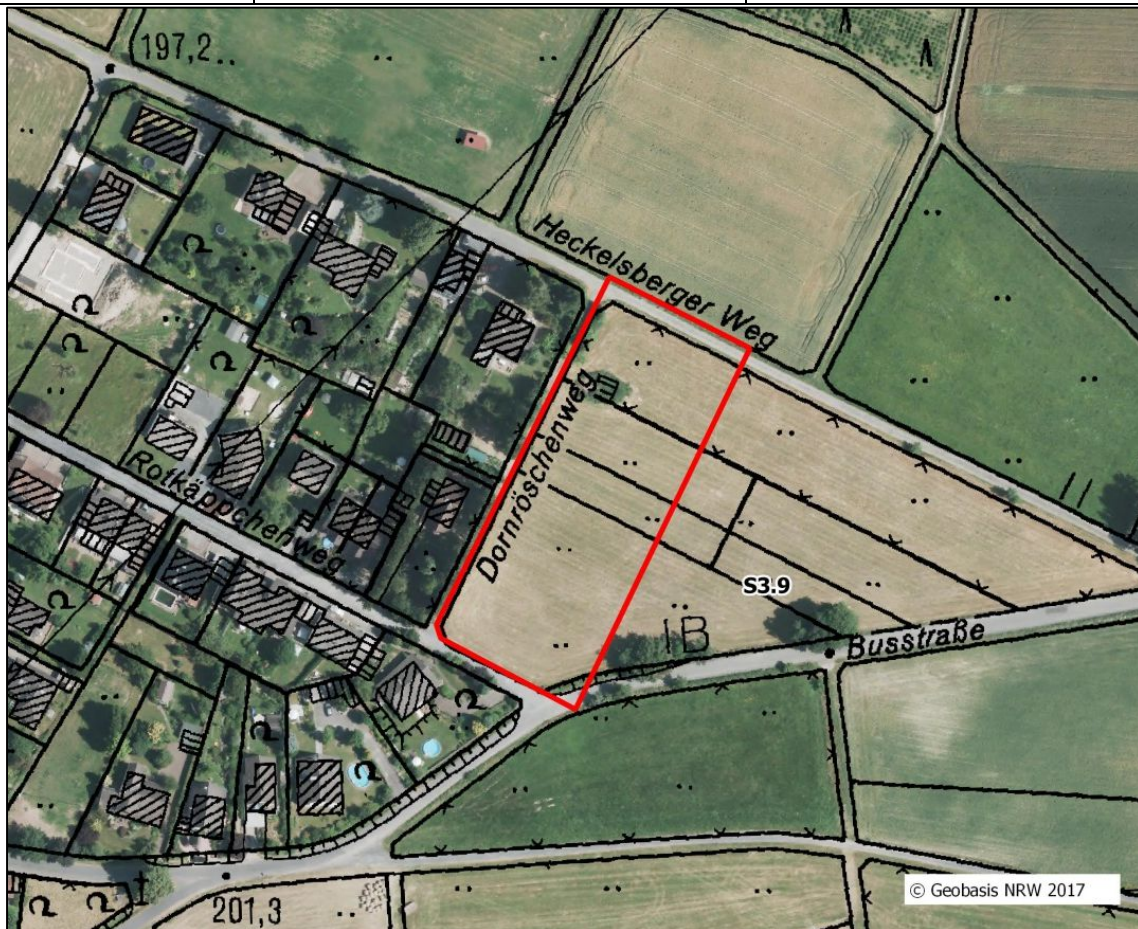
Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial gering, so dass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind.

Direkte **Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen. Insbesondere hinsichtlich der Feldlerche ist der Begriff aber weiter zu fassen. Sollte die Art tatsächlich auf der Wiese brüten, so wäre mit der Bebauung eine Neuanlage eines Brutplatzes nicht mehr möglich. Da sich die Art im ungünstigen Erhaltungszustand befindet, wären für diesen Fall funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen. Grundsätzlich sind solche Maßnahmen mit gutem Erfolg durchführbar. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>.

Insofern ist der Belang grundsätzlich „heilbar“.

Für weitere Arten(gruppen) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen, da essenzielle Habitatstrukturen für Säugetiere, Amphibien, Reptilien und planungsrelevante Insekten nicht vorhanden sind.

Standort: S 3.9	Ortsteil: Hüchel	Geplante Darstellung: W
Größe: 0,59 ha	MTB-Quadrant: MTB 5210 (Eitorf) Quadrant 3	Schutzstatus: LSG



Habitatstrukturen:

Bei der Fläche handelt es sich um eine Intensivwiese. Westlich und südlich grenzt die Fläche an die Wohnbebauung an; im Norden und Osten befindet sich weiteres Grünland, teils mit Gehölzen.

Schutzgebiete:

Die Fläche liegt im LSG Pleiser Hügelland; etwa 170 m entfernt liegt das NSG Hanfbach und Zuflüsse. Etwa 800 m entfernt NSG Ahrenbachtal und Adscheider Tal (gleichzeitig FFH-Gebiet). In 1.500 m Entfernung liegt das NSG Krabach / Ravensteiner Bach.

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5210 Q 3)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
Vögel			
Feldlerche			(x)
Feldsperling			
Habicht			
Kleinspecht			
Mäusebussard			
Mehlschwalbe			
Neuntöter			
Rauchschwalbe			
Rotmilan		x	
Schleiereule			
Schwarzspecht			
Schwarzstorch		x	
Sperber			
Turmfalke			
Uhu			
Waldkauz			
Waldlaubsänger			
Amphibien			
Gelbbauchunke			
Reptilien			
Zauneidechse			
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Von den für das Messtischblatt oder gemäß Fundortkataster aufgeführten Arten ist auf der Planfläche die Feldlerche nicht gänzlich auszuschließen, wenngleich durch die umliegende Bebauung zu mehreren Seiten Vertikalstrukturen gegeben sind, die von der Feldlerche gemieden werden, was ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich macht. Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial ausgesprochen gering.			

Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist die Baufeldfreimachung nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Eine **erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Arten, die ggf. im Gebiet vorkommen könnten, befindet sich die Feldlerche in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Deren Vorkommen ist aufgrund der Habitatstrukturen und dem umgebenden Bebauung allerdings sehr unwahrscheinlich. Bei einer baulichen Entwicklung ist daher nicht damit zu rechnen, dass es durch indirekte Effekte zu Brutplatzverlusten kommt.

Erhebliche, in die weitere Umgebung wirkende Störungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten, da es sich um Siedlungsbereiche handelt, so dass die ggf. dort vorkommende Tierwelt auf die Verhältnisse angepasst ist. Durch die geplante Bebauung wird sich die Situation nicht maßgeblich ändern.

Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial gering, so dass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind.

Direkte **Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen. Insbesondere hinsichtlich der Feldlerche ist der Begriff aber weiter zu fassen. Sollte die Art tatsächlich auf der Wiese brüten, so wäre mit der Bebauung eine Neuanlage eines Brutplatzes nicht mehr möglich. Da sich die Art im ungünstigen Erhaltungszustand befindet, wären für diesen Fall funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen. Grundsätzlich sind solche Maßnahmen mit gutem Erfolg durchführbar. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>.

Insofern ist der Belang grundsätzlich „heilbar“.

Für weitere Arten(gruppen) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen, da essenzielle Habitatstrukturen für Säugetiere, Amphibien, Reptilien und planungsrelevante Insekten nicht vorhanden sind.

Standort: S 3.10 (A,B)	Ortsteil: Hüchel	Geplante Darstellung: W
Größe: 0,19/0,25 ha	MTB-Quadrant: MTB 5210 (Eitorf) Quadrant 3	Schutzstatus: LSG



Habitatstrukturen:

Bei den Flächen handelt es sich jeweils um eine Wiese. Diese sind zum Teil von Wohnbebauung und zum Teil von Grünlandflächen umgeben. Am östlichen Rand der Fläche B stocken entlang einer Straße mittelalte Ahornbäume. Nördlich der Fläche stockt außerhalb der Darstellungsfläche ein Altbaum (Esche).

Schutzgebiete:

Die Flächen liegen im LSG Pleiser Hügelland; gut 50 m entfernt liegt das NSG Hanfbach und Zuflüsse. Etwa 1.600 m entfernt beginnt das NSG Ahrenbachtal und Adscheider Tal (gleichzeitig FFH-Gebiet). In etwa 1.900 m Entfernung liegt das NSG Krabach / Ravensteiner Bach.

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5210 Q 3)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
Vögel			
Feldlerche			(x)
Feldsperling			(x)
Habicht			
Kleinspecht			
Mäusebussard			
Mehlschwalbe			
Neuntöter			
Rauchschwalbe			
Rotmilan		x	
Schleiereule			
Schwarzspecht			
Schwarzstorch		x	
Sperber			
Turmfalke			
Uhu			
Waldkauz			
Waldlaubsänger			
Amphibien			
Gelbbauchunke			
Reptilien			
Zauneidechse			
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Von den für das Messtischblatt oder gemäß Fundortkataster aufgeführten Arten ist auf der Planfläche die Feldlerche und im Gehölzbestand am östlichen Rand der Fläche B der Feldsperling nicht gänzlich auszuschließen. Die Bäume haben ein gewisses, wenn auch sehr geringes Potenzial für Fledermäuse. Allerdings sind für den MTB-Quadranten keine Fledermäuse genannt. Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial sehr gering, so dass nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Amphibien-, Reptilien- und Insektenarten zu rechnen ist.			

Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher insbesondere Gehölzbeseitigungen nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Da die ggf. vorkommende Feldlerche eine bodenbrütende Art ist, gilt die Maßnahme auch im Hinblick auf das Abschieben von Oberboden. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Eine **erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Arten, die ggf. im Gebiet vorkommen könnten, befinden sich die Feldlerche und der Feldsperling in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Deren Vorkommen ist aufgrund der Habitatstrukturen und dem umgebenden Bebauung allerdings eher unwahrscheinlich. Bei einer baulichen Entwicklung ist daher nicht damit zu rechnen, dass es durch indirekte Effekte zu Brutplatzverlusten kommt. Erhebliche Störungen des Feldsperlings sind ebenfalls nicht anzunehmen. Hier wäre eher der Tatbestand der direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu diskutieren.

Erhebliche, in die weitere Umgebung wirkende Störungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten, da es sich um Siedlungsbereiche handelt, so dass die ggf. dort vorkommende Tierwelt auf die Verhältnisse angepasst ist.

Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial gering, so dass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind.

Direkte **Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen. Insbesondere hinsichtlich der Feldlerche ist der Begriff aber weiter zu fassen. Sollte die Art tatsächlich auf der Wiese brüten, so wäre mit der Bebauung eine Neuanlage eines Brutplatzes nicht mehr möglich. Da sich die Art im ungünstigen Erhaltungszustand befindet, wären für diesen Fall funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen. Grundsätzlich sind solche Maßnahmen mit gutem Erfolg durchführbar. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>.

Brutplätze des Feldsperlings könnten sich in den Bäumen am östlichen Rand befinden. Die Habitateignung ist allerdings insgesamt eher gering. Wie für die Feldlerche ist auch für den Feldsperling im Rahmen einer Kartierung zu prüfen, ob die Art im Plangebiet brütet. Wenn dies der Fall ist, so sind auch für diese Art im ungünstigen Erhaltungszustand funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103182>.

Insofern ist der Belang grundsätzlich „heilbar“.

Für weitere Arten(gruppen) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen, da essenzielle Habitatstrukturen für Amphibien, Reptilien und planungsrelevante Insekten nicht vorhanden sind. Für die Gehölzreihe im Osten ergeht für die verbindliche Bauleitplanung die Empfehlung einer Erhaltungsfestsetzung. Damit sind nicht gänzlich auszuschließende Quartierverluste für Fledermäuse zu vermeiden. Sollte keine Erhaltungsfestsetzung getroffen werden, so ist vorab eine kurze Überprüfung auf mögliche Quartiere durchzuführen. Bei Bedarf sind funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen. Das LANUV NRW beschreibt hierzu eine Reihe geeigneter Maßnahmen.

Standort: S 3.11	Ortsteil: Süchterscheid	Geplante Darstellung: W
Größe: 1,38 ha	MTB-Quadrant: MTB 5210 (Eitorf) Quadrant 3	Schutzstatus: -



Habitatstrukturen:

Bei der Fläche handelt es sich um eine Mähwiese. Am östlichen und nördlichen Rand stocken einige mittelalte Laubbäume. Zu drei Seiten schließt sich die Wohnbebauung mit Gärten an. Östlich des von-Nesselrode-Weges befinden sich Wiesen, umrahmt von einem Gehölzbestand am Bach.

Schutzgebiete:

Die Fläche grenzt unmittelbar an das LSG Uckerather Hochfläche. Das NSG Krabach / Ravensteiner Bach liegt in ca. 10 m Entfernung. Etwa 310 m entfernt liegt das NSG Ahrenbachtal und Adscheider Tal (gleichzeitig FFH-Gebiet). Das NSG Am Weißen Stein und das NSG Siegtalhänge sind jeweils etwa 400 m entfernt.

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5210 Q 3)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
Vögel			
Feldlerche			(x)
Feldsperling			(x)
Habicht			
Kleinspecht			
Mäusebussard			(x – im Umfeld)
Mehlschwalbe			
Neuntöter			
Rauchschwalbe			
Rotmilan			
Schleiereule			
Schwarzspecht			
Schwarzstorch		x	
Sperber			
Turmfalke			
Uhu			
Waldkauz			(x – im Umfeld)
Waldlaubsänger			
Weitere Vogelart aus @LINFOS (nicht im FIS gemeldet)			
Kiebitz	x (Zugzeit)	x	
Amphibien			
Gelbbauchunke			
Reptilien			
Zauneidechse			
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Von den für das Messtischblatt oder gemäß Fundortkataster aufgeführten Arten ist auf der Planfläche die Feldlerche und im Gehölzbestand am östlichen und nördlichen Rand der Feldsperling nicht gänzlich auszuschließen. Die Bäume mittleren Alters haben ein gewisses, wenn auch sehr geringes Potenzial für Fledermäuse. Allerdings sind für den MTB-Quadranten keine Fledermäuse genannt. Für weitere Arten(gruppen) ist das Potenzial sehr gering, so dass nicht mit dem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten zu rechnen ist.			

Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher insbesondere Gehölzbeseitigungen nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Da die ggf. vorkommende Feldlerche eine bodenbrütende Art ist, gilt die Maßnahme auch im Hinblick auf das Abschieben von Oberboden. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Eine **erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Arten, die ggf. im Gebiet vorkommen könnten, befinden sich die Feldlerche und der Feldsperling in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Deren Vorkommen ist aufgrund der Habitatstrukturen und dem umgebenden Bebauung allerdings unwahrscheinlich. Bei einer baulichen Entwicklung ist daher nicht damit zu rechnen, dass es durch indirekte Effekte zu Brutplatzverlusten kommt. Erhebliche Störungen des Feldsperlings sind ebenfalls nicht anzunehmen. Hier wäre eher der Tatbestand der direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu diskutieren. Darüber hinaus könnten im Umfeld Brutplätze der Gehölzarten Mäusebussard und Waldkauz liegen, ggf. auch weiterer Waldarten. Erhebliche, in die weitere Umgebung wirkende Störungen dieser Arten sind aber nicht zu erwarten, da es sich um Siedlungsbereiche handelt, so dass die ggf. dort vorkommende Tierwelt auf die Verhältnisse angepasst ist.

Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial gering, so dass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind.

Direkte **Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen. Insbesondere hinsichtlich der Feldlerche ist der Begriff aber weiter zu fassen. Sollte die Art tatsächlich auf der Wiese brüten, so wäre mit der Bebauung eine Neuanlage eines Brutplatzes nicht mehr möglich. Da sich die Art im ungünstigen Erhaltungszustand befindet, wären für diesen Fall funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen. Grundsätzlich sind solche Maßnahmen mit gutem Erfolg durchführbar. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>.

Brutplätze des Feldsperlings könnten sich in den Bäumen am östlichen und nördlichen Rand befinden. Die Habitateignung ist allerdings insgesamt eher gering. Wie für die Feldlerche ist auch für den Feldsperling im Rahmen einer Kartierung zu prüfen, ob die Art im Plangebiet brütet. Wenn dies der Fall ist, so sind auch für diese Art im ungünstigen Erhaltungszustand funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103182>.

Insofern ist der Belang grundsätzlich „heilbar“.

Für weitere Arten(gruppen) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen, da essenzielle Habitatstrukturen für Säugetiere, Amphibien, Reptilien und planungsrelevante Insekten nicht vorhanden sind. Die Gehölzreihe könnte zwar von Fledermäusen bei der Jagd abgefliegen werden, eine essenzielle Funktion ist aber sicher nicht gegeben. Das Quartierpotenzial ist im mittelalten Gehölzbestand gering. Winterquartiere sind sicher auszuschließen. Im Vorfeld einer Gehölzbeseitigung sollte eine kurze Überprüfung auf mögliche Sommerquartiere stattfinden. Derzeit ergeben sich aber keine Hinweise hierauf, da keine Baumhöhlen verortet werden konnten.

Standort: S 3.12	Ortsteil: Striefen	Geplante Darstellung: W
Größe: 0,19 ha	MTB-Quadrant: MTB 5210 (Eitorf) Quadrant 1	Schutzstatus: -



Habitatstrukturen:

Bei der Fläche handelt es sich um eine Wiese, an deren südwestlichen Rand sich strukturarme Gärten befinden. Entlang der angrenzenden Antoniusstraße stocken heimische Gehölze. Nördlich und westlich schließt sich Wohnbebauung an die Fläche an. Östlich liegt Grünland und südlich befindet sich ein Waldgebiet.

Schutzgebiete:

Die Fläche grenzt unmittelbar an das LSG Pleiser Hügelland an. Das NSG Limersbach und Zuflüsse liegt in etwa 100 m Entfernung. Etwa 600 m entfernt liegt das NSG Ahrenbachtal und Adscheider Tal (gleichzeitig FFH-Gebiet). Das NSG Siegaue (gleichzeitig FFH-Gebiet) beginnt in etwa 1.000 m Entfernung.

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5210 Q 1)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
Säugetiere			
Großes Mausohr			
Vögel			
Eisvogel			
Feldlerche			(x)
Feldsperling			(x)
Gänsesäger			
Grauspecht			
Kleinspecht			
Mäusebussard			
Mehlschwalbe			
Mittelspecht			
Neuntöter			
Rauchschwalbe			
Schleiereule	x	x	
Schwarzspecht			
Schwarzstorch			
Sperber			
Turmfalke			
Uhu	x	x	
Waldkauz			
Waldlaubsänger			
Waldohreule			
Waldschnepfe			
Wespenbussard			
Amphibien			
Gelbbauchunke			
Reptilien			
Zauneidechse			
Schmetterlinge/Libellen			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		x	(x)

Art gemäß FIS (MTB 5210 Q 1)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen vorhanden
Schmetterlinge/Libellen			
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling		x	
Grüne Flussjungfer			
Von den für das Messtischblatt oder gemäß Fundortkataster aufgeführten Arten ist auf der Planfläche die Feldlerche und im Gehölzbestand der Feldsperling nicht gänzlich auszuschließen. Mäusebussard, Sperber und Turmfalke wurden im Rahmen der Habitatkartierung gesichtet. Diese Arten haben aber keinen engen Bezug zum hiesigen Plangebiet mit seiner geringen Ausdehnung. Das Potenzial für Amphibien und Reptilien im direkten Plangebiet ist sehr gering. Essenzielle Habitatbestandteile gibt es hier nicht. Gleiches gilt für die Artengruppe der Fledermäuse. Für das Umfeld sind Vorkommen der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten bekannt. Insbesondere der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt auch an Säumen vor, so dass ein Vorkommen an den Gebietsrändern nicht gänzlich auszuschließen ist, soweit dort der Große Wiesenknopf wächst. Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist hinsichtlich des Standortes empfindlicher. Mit seinem Vorkommen ist hier nicht zu rechnen.			
Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG			
Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher insbesondere Gehölzbeseitigungen nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Da die ggf. vorkommende Feldlerche eine bodenbrütende Art ist, gilt die Maßnahme auch im Hinblick auf das Abschieben von Oberboden. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.			
Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Arten, die ggf. im Gebiet vorkommen könnten, befinden sich die Feldlerche und der Feldsperling in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Für diese Arten wäre aber eher der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu diskutieren. Gleichwohl erzeugt eine Bebauung in diesem Bereich eine Vertikalstruktur, die auch umliegend vorkommende Feldlerchen zu einer Ausweichbewegung veranlassen könnte. Insofern kann es auch indirekt zu Brutplatzverschiebungen kommen. Im nach Nordosten sich öffnenden Landschaftsraum befinden sich allerdings umfassende Ausweichhabitate, so dass ein Verbotstatbestand im Sinne des Gesetzes nicht anzunehmen ist. Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial zumeist gering, so dass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind. Erhebliche Störungen möglicherweise vorkommender Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind nicht anzunehmen. Hier greift im Fall einer Betroffenheit direkt der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten.			
Direkte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Vogelbrutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen. Zerstörungen von Bruthabitaten sind nach Ersteinschätzung aufgrund der Habitatstrukturen für die Arten Feldlerche und Feldsperling zwar sehr unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen. Für den Fall einer Betroffenheit wären im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen. Grundsätzlich sind solche Maßnahmen mit gutem Erfolg durchführbar. Insofern ist der Belang grundsätzlich „heilbar“. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter: http://artenschutz.naturschutzhinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035 (Feldlerche). http://artenschutz.naturschutzhinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103182 (Feldsperling) bzw.			

Darüber hinaus ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen, ob es relevante Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gibt. Diese Art benötigt neben Beständen des Wiesenknopfs (Futter, Eiablage) Kolonien von Knotenameisen (v.a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen. Einerseits benötigt die Art daher besondere Lebensraumverhältnisse. Andererseits stehen gemäß LANUV NRW kurzfristig wirksame Maßnahmentypen zur Entwicklung von Raupenfutterpflanzen, Wirtsameisennestern bzw. Nektarpflanzenbeständen zur Verfügung. Sollten daher im Zuge einer möglichen Bebauung essenzielle Strukturen für die Art verloren gehen, so sind vor der baulichen Entwicklung funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/schmetterlinge/massn/107948>

Für weitere Arten(gruppen) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen.

Standort: S 3.14	Ortsteil: Uckerath	Geplante Darstellung: G
Größe: 12,25 ha	MTB 5210 (Eitorf) Quadrant 3	Schutzstatus: -



Habitatstrukturen:

Bei der Fläche handelt es sich teils um Ackerflächen, teils auch um Grünlandflächen mit einem Gehölzstreifen und einigen Einzelbäumen mittleren Alters. Bei der Habitatkartierung wurde hier ein Horst entdeckt, von dem aus ein Mäusebussard abflog. Möglicherweise wird es 2017 hier zur Brut kommen. Entlang der Grenzlinien und Zäune gibt es Saumstrukturen. Südlich und östlich liegt ein Gewerbegebiet. Grünland und Ackerflächen umgeben die Fläche nach Norden und Westen. Im Nordwesten schließt sich zudem ein kleinerer Waldbereich an.

Schutzgebiete:

Die Fläche grenzt unmittelbar an das LSG Uckerather Hochfläche; etwa 150 m entfernt liegt das NSG Hanfbach und Zuflüsse und etwa 200 m entfernt das NSG Krabach / Ravensteiner Bach. Etwa 1.600 m entfernt liegt das NSG Eulenberg.

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5210 Q 3)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
Vögel			
Feldlerche			x
Feldsperling			x
Habicht			
Kleinspecht			x
Mäusebussard			x
Mehlschwalbe			
Neuntöter			x
Rauchschwalbe			
Rotmilan		x	x
Schleiereule			
Schwarzspecht			
Schwarzstorch			
Sperber			(x)
Turmfalke			(x)
Uhu			
Waldkauz			
Waldlaubsänger			
Amphibien			
Gelbbauchunke			
Reptilien			
Zauneidechse			
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		x	x
Von den für das Messtischblatt oder gemäß Fundortkataster aufgeführten Vogelarten sind auf der Planfläche Vorkommen der Kleinvogelarten Feldlerche, Feldsperling, Kleinspecht und Neuntöter sowie der Großvogelarten Mäusebussard (Brutverdacht), Rotmilan, möglicherweise auch Sperber und Turmfalke nicht auszuschließen. Für das Umfeld gibt es Hinweise auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, für den auch im Plangebiet ein gewisses Habitatpotenzial besteht. Eine Funktion als Nahrungshabitat für Fledermäuse, insbesondere die häufige Zwergfledermaus, ist zwar wahrscheinlich, von einer essenziellen Funktion ist aber nicht auszugehen.			

Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher insbesondere Gehölzbeseitigungen nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Da die ggf. vorkommende Feldlerche eine bodenbrütende Art ist, gilt die Maßnahme auch im Hinblick auf das Abschieben von Oberboden. Für Fledermäuse gibt es ein geringes Quartierpotenzial in den Gehölzstrukturen. Da bis zur verbindlichen Bauleitplanung eine Weiterentwicklung der Gehölzbestände stattfinden wird, ist aktuell zur Bebauungsplanung eine Überprüfung auf mögliche Quartiere notwendig. Bei einer Gehölzbeseitigung im Winterhalbjahr ist aber mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen, dass Fledermäuse in den Bäumen quartieren, da dortige Höhlen meist nicht wintertauglich sind. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Eine **erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Vogelarten, die ggf. im Gebiet vorkommen könnten, befinden sich die Feldlerche und der Feldsperling sowie der Rotmilan in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Für alle drei Arten wäre aber eher der Tatbestand der direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu diskutieren (s.u.). Dabei ist die Vorbelastung durch bestehende Gewerbeflächen auf Rheinland-Pfälzischer Seite zu berücksichtigen. Auch für den im schlechten Erhaltungszustand befindlichen Ameisenbläuling greift eher der Tatbestand der direkten Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial gering, so dass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind.

Direkte **Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen.

Für eine ganze Reihe von Vogelarten gibt es ein gutes Lebensraumpotenzial. So kann es zu Brutplatzverlusten von Bodenbrütern wie der Feldlerche oder Gehölzbrütern wie dem Mäusebussard kommen. Eine abschließende Beurteilung des hier zu diskutierenden Tatbestandes ist erst im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzprüfung auf der Basis aktueller Geländeuntersuchungen möglich. Für die einzelnen Arten ist daher in der ASP 1 zu prüfen, ob im Bedarfsfall Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen getroffen werden können, um den Belang „heilen“ zu können. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035> (Feldlerche).

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103182> (Feldsperling) bzw.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103159> (Kleinspecht)

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103010> (Mäusebussard)

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103185#massn_1 (Neuntöter)

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103013> (Rotmilan)

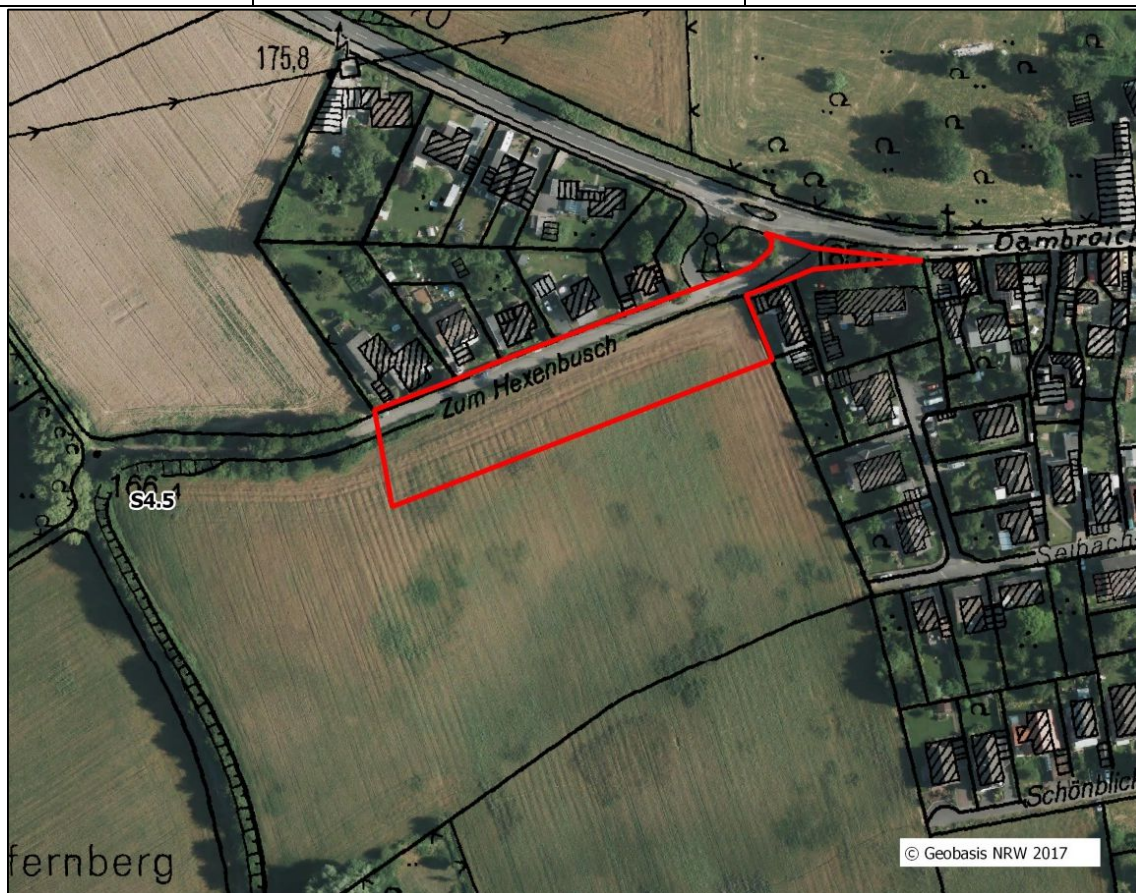
Darüber hinaus ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen, ob es relevante Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gibt. Diese Art benötigt neben Beständen des Wiesenknopfs (Futter, Eiablage) Kolonien von Knotenameisen (v.a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen. Einerseits benötigt die Art daher besondere Lebensraumverhältnisse. Andererseits stehen gemäß LANUV NRW kurzfristig wirksame Maßmentypen zur Entwicklung von Raupenfutterpflanzen, Wirtsameisennestern bzw. Nektarpflanzenbeständen zur Verfügung. Sollten daher im Zuge einer möglichen Bebauung essenzielle Strukturen für die Art verloren gehen, so sind vor der baulichen Entwicklung funktions-

erhaltende Maßnahmen durchzuführen. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/schmetterlinge/massn/107948>

Für weitere Arten(gruppen) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen.

Standort: S 4.5	Ortsteil: Rott	Geplante Darstellung: W
Größe: 0,51 ha	MTB-Quadrant: MTB 5209 (Siegburg) Quadrant 4	Schutzstatus: -



Habitatstrukturen:

Bei der Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche, an die eine Straße grenzt sowie ein kleinerer Bereich Garten mit Baumbestand (Einmündung Dambroicher Straße). Nördlich und östlich ist die Fläche von Wohnbebauung umgeben. Südlich und westlich liegen Ackerflächen.

Schutzgebiete:

Die Fläche grenzt unmittelbar an das LSG Pleiser Hügelland; etwa 170 m entfernt befindet sich das NSG Rotter Hardt und Mohrsberg, etwa 200 m entfernt das NSG Ehemalige Grube – Gottessegen. Das NSG Roster Bach und Blankenbach ist etwa 220 m entfernt. Etwa 1.000 m entfernt liegt das NSG Wolfsbach und Zuflüsse / Freckenhohn.

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5209 Q 4)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
Vögel			
Eisvogel			
Feldlerche			(x)
Feldsperling			
Habicht			
Kleinspecht			
Mäusebussard			
Mehlschwalbe			
Neuntöter			
Rauchschwalbe			
Rotmilan			
Schleiereule			
Schwarzspecht			
Sperber			
Turmfalke		x	
Waldkauz			
Waldohreule			
Waldschnepfe			
Von den für das Messtischblatt oder gemäß Fundortkataster aufgeführten Arten sind auf der Planfläche Vorkommen der Feldlerche nicht gänzlich auszuschließen. Durch die Lage unmittelbar an der Straße und eine dortige Stromleitungsführung sowie Straßenlaternen (Vertikalstrukturen) sind Brutplätze der Art allerdings sehr unwahrscheinlich. Der Einmündungsbereich ist in der Abgrenzung etwas weiter gefasst als bisher. Hier könnten potenziell Gehölze im Garten an der Straße entfallen. Von einer essenziellen Funktion ist sicher nicht auszugehen. Für weitere Arten(gruppen) ist die Lebensraumfunktion sehr gering.			
Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG			
Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher insbesondere Gehölzbeseitigungen nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Da die ggf. vorkommende Feldlerche eine bodenbrütende Art ist, gilt die Maßnahme auch im Hinblick auf das Abschieben von Oberboden. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.			

Eine **erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Arten befindet sich die Feldlerche in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Deren Vorkommen ist aufgrund der Habitatstrukturen und dem umgebenden Bebauung sowie den Vertikalstrukturen entlang der Straße allerdings sehr unwahrscheinlich. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Feldlerche auch für die südlich angrenzenden Ackerflächen, die von Vertikalstrukturen im Norden und Osten umgeben sind. Bei der hier vorgesehenen kleinflächigen baulichen Entwicklung ist daher nicht damit zu rechnen, dass es durch indirekte Effekte zu Brutplatzverlusten kommt.

Erhebliche, in die weitere Umgebung wirkende Störungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten, da es sich um Siedlungsbereiche handelt, so dass die ggf. dort vorkommende Tierwelt auf die Verhältnisse angepasst ist.

Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial gering, so dass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind.

Direkte **Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen. Insbesondere hinsichtlich der Feldlerche ist der Begriff aber weiter zu fassen und das Bruthabitat als ganzen zu betrachten. Im vorliegenden Fall ist eine Brut im hiesigen Bereich allerdings sehr unwahrscheinlich. Selbst wenn die Art entgegen aller Erwartung tatsächlich auf der Ackerfläche brüten würde, so ist durch die nur kleinflächige Bebauung und die nach Süden anschließenden Ackerflächen gewährleistet, dass geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung stehen und dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Selbst dann, wenn man dieser Annahme nicht folgen würde, so ständen grundsätzlich Möglichkeiten zur Verfügung, funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>. Insofern ist der Belang grundsätzlich „heilbar“.

Für weitere Arten(gruppen) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen, da essenzielle Habitatstrukturen für Fledermäuse (und weitere Säugetiere), Amphibien, Reptilien und planungsrelevante Insekten nicht vorhanden sind.

Standort: südlich Kolpingstraße	Ortsteil: Geistingen	FNP-Darstellung: W
Größe: 3,71 ha	MTB 5209 (Siegburg) Quadrant 2	Schutzstatus: tlws. LSG



Habitatstrukturen:

Die Fläche beinhaltet Acker- und Grünlandflächen sowie eine brachgefallene Streuobstweide. Im Norden und Osten schließt sich Wohnbebauung an, im Süden und Südwesten liegen Ackerflächen. Südlich verlaufen mehrere Hochspannungsleitungen.

Schutzgebiete:

Die Fläche liegt teilweise im LSG Pleiser Hügelland. Die NSG Ehemalige Kiesgrube - Geistinger Sand und das NSG Gewässer mit Feuchtwäldern im Geistinger Wald liegen etwa 120 m und 140 m entfernt. Das NSG Kiesgrube - In der Stuhleiche ist etwa 450 entfernt. Das NSG Bodendeponie Stoßdorf liegt etwa 470 m entfernt. Das NSG Tongrube Niederpleis (gleichzeitig als FFH-Gebiet ausgewiesen) liegt in etwa 570 km Entfernung. Das NSG Abgrabungssee Stoßdorf liegt etwa 820 m entfernt.

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5209 Q 2)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen vorhanden
Säugetiere			
Braunes Langohr			
Kleine Bartfledermaus			
Zwergfledermaus			
Vögel			
Feldlerche			(x)
Feldsperling			x
Gänsesäger			
Grauspecht			
Mäusebussard			
Mehlschwalbe			
Mittelspecht			
Neuntöter			x
Rauchschwalbe			
Rotmilan			
Schwarzspecht			
Turmfalke			
Waldkauz			
Waldschnepfe			
Amphibien			
Gelbbauchunke			
Reptilien			
Zauneidechse			
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Von den für das Messtischblatt oder gemäß Fundortkataster aufgeführten Arten sind auf der Planfläche die Arten Feldsperling und Neuntöter als Brutvogel nicht auszuschließen. Ein Vorkommen der Feldlerche ist sehr unwahrscheinlich, da im Süden die Wohnbebauung liegt und im Norden die Hochspannungsleitung verläuft. Die genannten Fledermausarten könnten am Ortsrand jagen, das Potenzial für Quartiere ist aber sehr gering. Für die genannten Amphibien-, Reptilien- und Schmetterlingsarten ist das Habitatpotenzial gering.			

Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher insbesondere Gehölzbeseitigungen nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Hiermit lassen sich auch Tötungen von Fledermäusen im Quartier ausschließen, da in den Gehölzen nicht mit überwinternden Fledermäusen zu rechnen ist. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Eine **erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Arten, die ggf. im Gebiet vorkommen könnten, befindet sich der Feldsperling in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Für diese Art wäre aber eher der Tatbestand der direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu diskutieren. Erhebliche, in die weitere Umgebung wirkende Störungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten, da es sich um Siedlungsrandbereiche handelt und nach Süden sich eine Hochspannungstrasse anschließt. Die ggf. dort vorkommende Tierwelt ist auf die örtlichen Verhältnisse angepasst. Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial gering, so dass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind.

Direkte **Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen.

Darüber hinaus ist der Verlust eines Bruthabitats als Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte zu werten. Dies könnte für den Feldsperling der Fall sein, was im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen wäre. Sollte die Art vorkommen, so wären für diesen Fall funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen. Grundsätzlich sind solche Maßnahmen mit gutem Erfolg durchführbar. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103182>. Insofern ist der Belang grundsätzlich „heilbar“. Gleiches gilt für den Neuntöter. Für diese Art beschreibt das LANUV NRW geeignete Maßnahmen unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103185>.

Für Fledermäuse gibt es ein gewisses Potenzial in den Gehölzen als Sommerquartier. Insofern ist vor einer möglichen Gehölzbeseitigung eine kurze Überprüfung auf einen möglichen Quartierbesatz durchzuführen (Hinweis für den B-Plan). Sollten sich tatsächlich Quartiere im Gehölzbestand befinden, so sind die Gehölze entweder zum Schutz festzusetzen, oder es müssen funktionserhaltende Maßnahmen durchgeführt werden. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen wie die Installation von Fledermauskästen, die Entwicklung von Baumquartieren oder die Anlage und Optimierung geeigneter Quartier- und Habitatstrukturen. Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat ist nicht anzunehmen.

Für weitere Arten(gruppen) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen, da essenzielle Habitatstrukturen für Amphibien, Reptilien und planungsrelevante Insekten nicht vorhanden sind.

Standort: westl. Nachtigallenweg	Ortsteil: Stoßdorf	FNP-Darstellung: W
Größe: 0,28 ha	MTB-Quadrant: MTB 5209 (Siegburg) Quadrant 1	Schutzstatus: LSG



Habitatstrukturen:

Bei der Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die zu drei Seiten von Wohnbebauung umgeben ist. Westlich schließen sich Ackerflächen an.

Schutzgebiete:

Die Fläche liegt im LSG Pleiser Hügelland. Das NSG Abgrabungssee Stoßdorf beginnt in ca. 150 m Entfernung, das NSG Bodendeponie Stoßdorf in 480 m Entfernung und das NSG Ehemalige Kiesgrube - Geistinger Sand und das NSG Kiesgrube - In der Stuhleiche in etwa 640 m und 710 m Entfernung. Das NSG Siegaue (gleichzeitig FFH-Gebiet) ist in etwa 1.000 m entfernt.

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5209 Q 1)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
Vögel			
Eisvogel			
Feldlerche			(x)
Feldschwirl			
Flussregenpfeifer			
Gänsesäger			
Habicht			
Mäusebussard			
Mehlschwalbe			
Mittelspecht			
Rauchschwalbe			
Schwarzkehlchen			
Sperber			
Turmfalke			
Uferschwalbe			
Waldkauz			
Wanderfalke			
Amphibien			
Gelbbauchunke			
Kreuzkröte			
Reptilien			
Zauneidechse			
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Von den im Messtischblatt oder dem Fundortkataster aufgeführten Arten sind die Habitatstrukturen lediglich für die Feldlerche potenziell geeignet. Allerdings grenzt die Fläche unmittelbar und zu drei Seiten an Wohnbebauung an. Da Feldlerchen Vertikalstrukturen meiden ist ein Vorkommen im direkten Plangebiet nahezu ausgeschlossen. Auf den angrenzenden Feldern ist eine Brut aber denkbar. Für Amphibien und Reptilien sowie den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling gibt es kein gutes Lebensraumpotenzial. Fledermäuse sind für den MTB-Quadranten nicht gemeldet. Es ist aber damit zu rechnen, dass zumindest die sehr häufige Zwergfledermaus am Siedlungsrand jagt und in der Siedlung quartiert. Eine essenzielle Funktion ist aber sicher nicht anzunehmen.			

Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher insbesondere Gehölzbeseitigungen nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Da die ggf. vorkommende Feldlerche eine bodenbrütende Art ist, gilt die Maßnahme auch im Hinblick auf das Abschieben von Oberboden. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

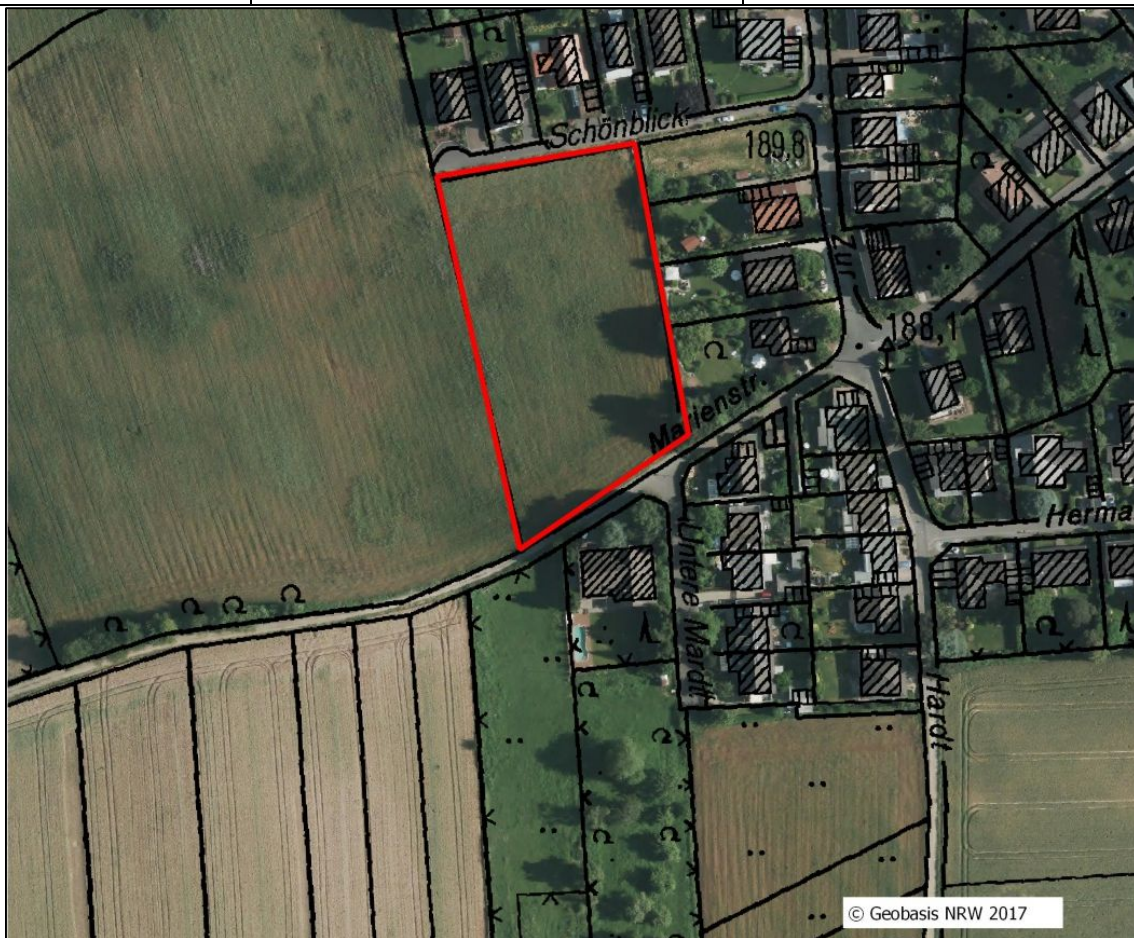
Eine **erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Arten, die ggf. im Gebiet vorkommen könnten, befindet sich die Feldlerche in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Deren Vorkommen ist aufgrund der Habitatstrukturen und dem umgebenden Bebauung (zu drei Seiten Vertikalstrukturen, die von der Art gemieden werden) allerdings sehr unwahrscheinlich. Eine Brut auf den westlich angrenzenden Ackerflächen ist denkbar. Soweit die Art dort vorkommt, ist davon auszugehen, dass es zu einer Feinanpassung des Brutplatzes kommt, so dass es keine indirekten Brutplatzverluste geben wird.

Erhebliche Störungen weiterer Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen.

Direkte **Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen. Im weiteren Sinne ist auch die „Nichtmehrnutzbarkeit“ eines Brutreviers (etwa durch Störungen während der Bauphase oder den Lebensraumverlust) als Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte zu werten. Dies gilt allerdings im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann, wenn im Umfeld keine geeigneten Ausweichhabitate zur Verfügung stehen und insbesondere dann, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) nicht mehr erfüllt werden kann. Im vorliegenden Fall ist nicht mit Feldlerchenbruten im Plangebiet selbst zu rechnen. Auch indirekte Effekte werden bei der gegebenen Situation mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu Revierverlusten führen.

Nach derzeitigem Stand ist somit sowohl für Vögel, als auch für weitere Arten(gruppen) nicht davon auszugehen, dass es zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.

Standort: Rot-Südwest	Ortsteil: Rott	FNP-Darstellung: W
Größe: 0,59 ha	MTB-Quadrant: MTB 5209 (Siegburg) Quadrant 4	Schutzstatus: -



Habitatstrukturen:

Bei der Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche. Zu drei Seiten grenzt Wohnbebauung an die Fläche an. Westlich setzen sich die Ackerflächen fort.

Schutzgebiete:

Die Fläche grenzt an das LSG Pleiser Hügelland an; etwa 180 m entfernt beginnt das NSG Rotter Hardt und Mohrsberg, etwa 390 m entfernt das NSG Ehemalige Grube – Gottessegen. Das NSG Rosster Bach und Blankenbach ist etwa 550 m entfernt. Etwa 780 m bis NSG Pleisbach und etwa 1.200 m entfernt liegt das NSG Wolfsbach und Zuflüsse / Freckenhohn.

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5209 Q 4)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
Vögel			
Eisvogel			
Feldlerche			(x)
Feldsperling			
Habicht			
Kleinspecht			
Mäusebussard			
Mehlschwalbe			
Neuntöter			
Rauchschwalbe			
Rotmilan			
Schleiereule			
Schwarzspecht			
Sperber			
Turmfalke		x	
Waldkauz			
Waldohreule			
Waldschnepfe			
Von den für das Messtischblatt oder gemäß Fundortkataster aufgeführten Arten ist auf der Planfläche die Feldlerche als Brutvogel nicht auszuschließen. Greifvögel und Eulen könnten als Nahrungsgast auftreten, eine essenzielle Funktion ist aber sicher nicht gegeben. Weitere Artengruppen sind für das Messtischblatt in diesem Quadranten nicht genannt. Das Lebensraumpotenzial ist für Säugetiere, Amphibien, Reptilien und Insektenarten sehr gering.			
Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG			
Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher insbesondere Gehölzbeseitigungen nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Da die ggf. vorkommende Feldlerche eine bodenbrütende Art ist, gilt die Maßnahme auch im Hinblick auf das Abschieben von Oberboden. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.			
Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Arten, die ggf. im Gebiet vorkommen könnten, befindet sich die Feldlerche in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Deren Vorkommen ist aufgrund der Habitatstrukturen und dem umgebenden Bebauung (zu drei Seiten Vertikalstrukturen, die von der Art ge-			

mieden werden) allerdings sehr unwahrscheinlich. Auch in westlicher Richtung ist die Situation beengt, da sich bereits nach ca. 60-140 Meter weitere Vertikalstrukturen (Gehölze) befinden. Ein Vorkommen der Feldlerche im hiesigen Bereich ist somit unwahrscheinlich. Bei einer baulichen Entwicklung ist daher nicht damit zu rechnen, dass es durch indirekte Effekte zu Brutplatzverlusten kommt.

Erhebliche, in die weitere Umgebung wirkende Störungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten, da es sich um Siedlungsbereiche handelt, so dass die ggf. dort vorkommende Tierwelt auf die Verhältnisse angepasst ist.

Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial gering, so dass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind.

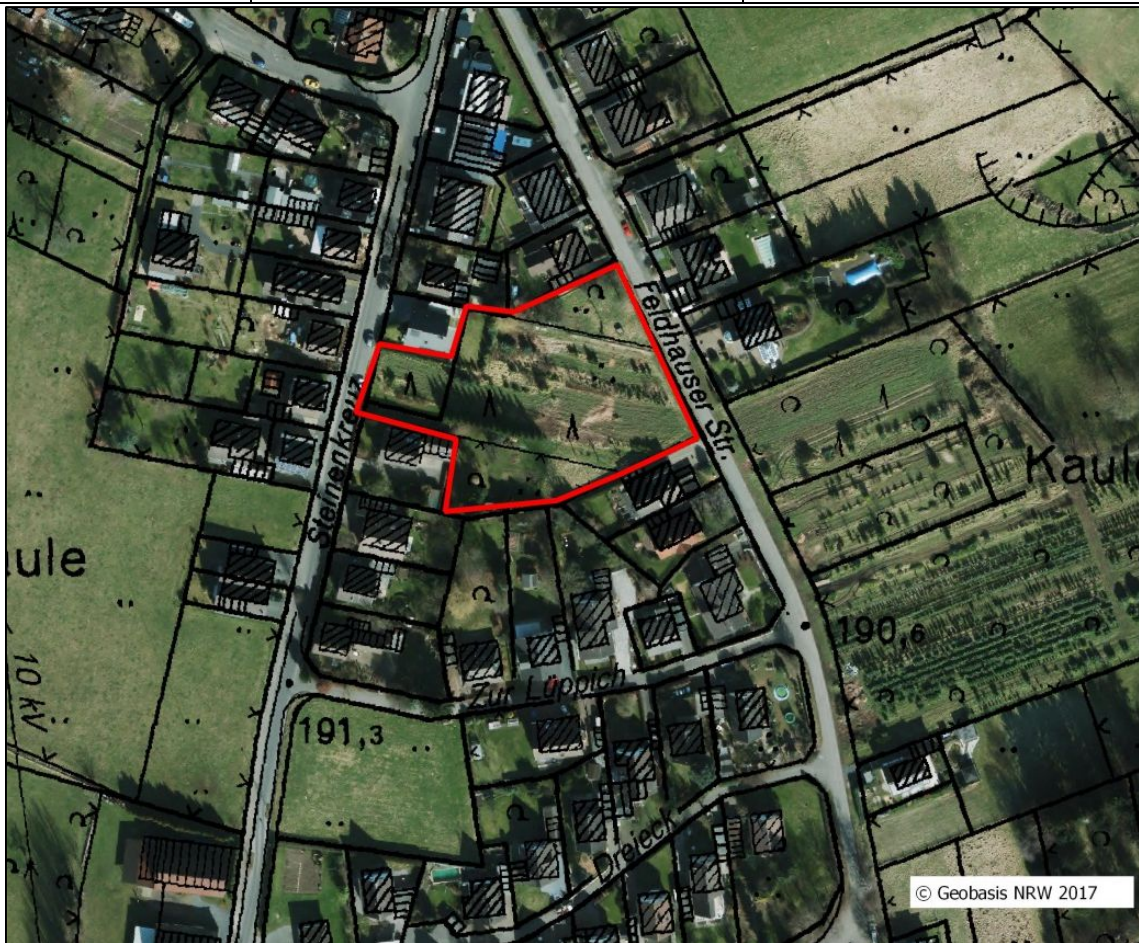
Direkte **Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen.

Sollte die Feldlerche wider Erwarten auf der Wiese brüten, so wäre mit der Bebauung eine Neuanlage eines Brutplatzes nicht mehr möglich. Da sich die Art im ungünstigen Erhaltungszustand befindet, wären für diesen Fall funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen. Grundsätzlich sind solche Maßnahmen mit gutem Erfolg durchführbar. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>. Insofern ist der Belang grundsätzlich „heilbar“.

Für weitere Arten(gruppen) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen, da essenzielle Habitatstrukturen für Säugetiere, Amphibien, Reptilien und planungsrelevante Insekten nicht vorhanden sind.

Standort: Steinekreuz	Ortsteil: Söven	FNP-Darstellung: W
Größe: 0,42 ha	MTB 5209 (Siegburg) Quadrant 2	Schutzstatus: -



Habitatstrukturen:

Die Fläche beinhaltet zum einen ein Baumschulgelände, zum anderen Gärten mit einigen Obstbäumen sowie eine Wiese. Der westliche Bereich der Fläche wird derzeit mit einem Wohnhaus bebaut. Zu allen Seiten schließt sich Wohnbebauung an.

Schutzgebiete:

Das NSG Hanfbach und Zuflüsse liegt in etwa 120 m Entfernung. Das NSG Wolfsbach und Zuflüsse / Freckenhohn liegt in etwa 560 m Entfernung.

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5209 Q 2)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
Säugetiere			
Braunes Langohr			
Kleine Bartfledermaus			
Zwergfledermaus			
Vögel			
Feldlerche			
Feldsperling			x
Gänsesäger			
Grauspecht			
Mäusebussard			
Mehlschwalbe			
Mittelspecht			
Neuntöter			
Rauchschwalbe			
Rotmilan			
Schwarzspecht			
Turmfalke			
Waldkauz			
Waldschnepfe			
Amphibien			
Gelbbauchunke			
Reptilien			
Zauneidechse			
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Von den für das Messtischblatt oder gemäß Fundortkataster aufgeführten Arten ist auf der Planfläche ein Brutvorkommen des Feldsperlings nicht gänzlich auszuschließen. Für Fledermäuse liegt eine gewisse Eignung als Jagdhabitat vor. Eine essenzielle Bedeutung kommt dem Bereich aber sicherlich nicht zu. Das Potenzial für Fledermaus-Quartiere ist sehr gering. Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien-, Reptilien und Schmetterlingsarten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.			

Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher insbesondere Gehölzbeseitigungen nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Winterquartiere von Fledermäusen sind in den Gehölzen auszuschließen. Somit ist eine Beseitigung von Gehölzen im Winterhalbjahr auch im Hinblick auf den Fledermausschutz angezeigt.

Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Eine **erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Arten, die ggf. im Gebiet vorkommen könnten, befindet sich der Feldsperling in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Bei einer baulichen Entwicklung ist aber nicht damit zu rechnen, dass es durch indirekte Effekte zu Brutplatzverlusten kommt. Hier wäre eher der Tatbestand der direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu diskutieren.

Erhebliche, in die weitere Umgebung wirkende Störungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten, da es sich um Siedlungsbereiche handelt, so dass die ggf. dort vorkommende Tierwelt auf die Verhältnisse angepasst ist.

Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial gering, so dass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind.

Direkte **Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen.

Darüber hinaus ist der Verlust eines Bruthabitats als Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte zu werten. Dies könnte für den Feldsperling potenziell der Fall sein, was im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen wäre. Sollte die Art vorkommen, so wären für diesen Fall funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen. Grundsätzlich sind solche Maßnahmen mit gutem Erfolg durchführbar. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103182>. Insofern ist der Belang grundsätzlich „heilbar“.

Für weitere Arten(gruppen) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen, da essenzielle Habitatstrukturen für Säugetiere, Amphibien, Reptilien und planungsrelevante Insekten nicht vorhanden sind.

Standort: Im Burghof	Ortsteil: Weldergoven	FN-P-Darstellung: W
Größe: 0,65 ha	MTB 5209 (Siegburg) Quadrant 2	Schutzstatus: -



Eine ASP 1 (2016) liegt für den B-Plan Nr. 05.5 „Im Burghof“ vor.

Büro Kreutz Naturschutz • Planung • Recht	Bearbeiter: Dipl. Biol. Sven Kreutz Rooststr. 22 52078 Aachen mobil: 0162-3315314 info@buerokreutz.de www.buerokreutz.de
Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung B-Plan Nr. 05.5 „Im Burghof“, Hennef	
Stand: 23.08.2016	
Gutachten im Auftrag von Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Stadt Hennef	

Habitatstrukturen:

Bei der Fläche handelt es sich um überwiegend um eine nitrophile Hochstaudenflur mit einigen mittelalten bis alten Nadelbäumen. Teilweise stocken auch jüngere Pioniergehölze auf dem Gelände. Das Gebiet ist zu allen Seiten von Wohnbebauung umgeben, nur nordwestlich grenzt die Sieg mit ihrer Aue an.

Schutzgebiete:

Unmittelbar angrenzend NSG Siegaue (gleichzeitig FFH-Gebiet). Etwa 500 m entfernt liegen das NSG Lauthausen-Altenbödingen Kulturlandschaft und NSG Dondorfer See. Das NSG Siegaue in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef (gleichzeitig teilweise FFH-Gebiet Brölbach) liegt in etwa 770 m Entfernung.

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5209 Q 2)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plan-gebiet vorhanden
Säugetiere			
Braunes Langohr			
Kleine Bartfledermaus			
Zwergfledermaus			
Vögel			
Feldlerche			
Feldsperling			
Gänsesäger			
Grauspecht			
Mäusebussard			
Mehlschwalbe			
Mittelspecht			
Neuntöter			
Rauchschwalbe			
Rotmilan			
Schwarzspecht			
Turnfalke			
Waldkauz			
Waldschnepfe			
Amphibien			
Gelbbauchunke			
Reptilien			
Zauneidechse			
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
Gemäß Aussage der ausgewerteten ASP 1 zum Bebauungsplan Nr. 05.5 „Im Burghof“ gibt es für die hier aufgeführten Arten kein geeignetes Habitatpotenzial.			

Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher insbesondere Gehölzbeseitigungen (soweit hier überhaupt nötig) nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Eine **erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gemäß Aussage der ausgewerteten ASP 1 zum Bebauungsplan Nr. 05.5 „Im Burghof“ gibt es für die hier aufgeführten Arten kein geeignetes Habitatpotenzial. Somit sind populationsrelevante Störungen auszuschließen.

Direkte **Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen. Im weiteren Sinne ist auch die „Nichtmehrnutzbarkeit“ eines Brutreviers (etwa durch Störungen während der Bauphase oder den Lebensraumverlust) als Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte zu werten. Gemäß Aussage der ausgewerteten ASP 1 zum Bebauungsplan Nr. 05.5 „Im Burghof“ gibt es für die hier aufgeführten Arten kein geeignetes Habitatpotenzial. Somit sind Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes auszuschließen.

Standort: Kantelberg	Ortsteil: Uckerath	FNP-Darstellung: W
Größe: ca. 6,3 ha	MTB-Quadrant: MTB 5210 (Eitorf) Quadrant 3	Schutzstatus: -



Habitatstrukturen:

Bei der Fläche handelt es sich teils um Grünland und teils um Ackerflächen. Gehölze stocken nur an wenigen Stellen. Zu drei Seiten grenzen Wohnhäuser mit Gärten an die Fläche an sowie ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb. Nach Süden setzt sich das Grünland fort. Diese Fläche (S 3.7) soll neu im FNP dargestellt werden.

Schutzgebiete:

Die Fläche grenzt unmittelbar an das LSG Uckerather Hochfläche; etwa 50 m entfernt liegt das NSG Hanfbach und Zuflüsse. Das NSG Krabach / Ravensteiner Bach liegt etwa 460 m entfernt. Etwa 800 m entfernt liegt das NSG Eulenberg.

Artenschutzvorprüfung			
Art gemäß FIS (MTB 5210 Q 3)	Vorkommen auf der Fläche selbst gemäß @LINFOS	Vorkommen im relevanten Umfeld gemäß @LINFOS	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
Vögel			
Feldlerche			x
Feldsperling			x
Habicht			
Kleinspecht			
Mäusebussard			
Mehlschwalbe			
Neuntöter			
Rauchschwalbe			
Rotmilan		x	
Schleiereule			
Schwarzspecht			
Schwarzstorch			
Sperber			
Turmfalke			
Uhu			
Waldkauz			
Waldlaubsänger			
Amphibien			
Gelbbauchunke			
Reptilien			
Zauneidechse			
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		x	(x)
Von den für das Messtischblatt oder gemäß Fundortkataster aufgeführten Arten sind auf der Planfläche die Arten Feldlerche und Feldsperling nicht auszuschließen. Vom Schwarzstorch gibt es Überflugbeobachtungen aus diesem Bereich. Eine örtliche Bindung am hiesigen Ortsrand besteht aber sicher nicht. Für Amphibien und Reptilien ist kein gutes Potenzial gegeben. Fledermäuse sind für den MTB-Quadranten nicht gemeldet. Insbesondere die häufige Zwergfledermaus könnte aber jagend im Gebiet vorkommen, allerdings ohne essenzielle Bindung. Für das Umfeld sind Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bekannt. Da die Art auch an Säumen vorkommt, ist ein Vorkommen an den Gebietsrändern nicht gänzlich auszuschließen, soweit dort der Große Wiesenknopf wächst.			

Artenschutzprüfung Stufe 1 gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Verletzungs- und Tötungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können aus einer Gehölzbeseitigung bzw. einer Baufeldfreimachung in der Vogelbrutzeit resultieren. Der Tötungstatbestand bezieht sich nicht nur auf planungsrelevante Vogelarten, sondern auf Vögel allgemein. Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind daher insbesondere Gehölzbeseitigungen nur in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., also außerhalb der Vogelbrutzeit, zulässig. Da die ggf. vorkommende Feldlerche eine bodenbrütende Art ist, gilt die Maßnahme auch im Hinblick auf das Abschieben von Oberboden. Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Eine **erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von den o.g. Arten, die ggf. im Gebiet vorkommen könnten, befinden sich die Feldlerche und der Feldsperling in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Für diese Arten wäre aber eher der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu diskutieren. Gleichwohl erzeugt eine Bebauung in diesem Bereich eine Vertikalstruktur, die auch umliegend vorkommende Feldlerchen zu einer Ausweichbewegung veranlassen könnte. Insofern kann es auch indirekt zu Brutplatzverschiebungen kommen. In der umliegenden, offenen Feldflur befinden sich allerdings umfassende Ausweichhabitate, so dass ein Verbotstatbestand im Sinne des Gesetzes nicht anzunehmen ist.

Für weitere Arten(gruppen) ist das Habitatpotenzial zumeist gering, so dass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind. Erhebliche Störungen möglicherweise vorkommender Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind nicht anzunehmen. Hier greift im Fall einer Betroffenheit direkt der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten.

Direkte **Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (im engsten Sinne von Nestern) können aus einer Baufeldfreimachung während der Vogelbrutzeit resultieren. Hier gelten die beim Tötungstatbestand besprochenen Vermeidungsmaßnahmen.

Zerstörungen von Bruthabitaten sind nach Ersteinschätzung aufgrund der Habitatstrukturen für die Arten Feldlerche und ggf. Feldsperling nicht gänzlich auszuschließen. Es ist daher vertiefend zu prüfen, ob sich Brutplätze dieser Arten auf der Fläche befinden. Für diesen Fall wären funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen. Grundsätzlich sind solche Maßnahmen mit gutem Erfolg durchführbar. Insofern ist der Belang grundsätzlich „heilbar“. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035> (Feldlerche).

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103182> (Feldsperling) bzw.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob es relevante Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gibt. Diese Art benötigt neben Beständen des Wiesenknopfs (Futter, Eiablage) Kolonien von Knotenameisen (v.a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen. Einerseits benötigt die Art daher besondere Lebensraumverhältnisse. Andererseits stehen gemäß LANUV NRW kurzfristig wirksame Maßnahmentypen zur Entwicklung von Raupenfutterpflanzen, Wirtsameisennestern bzw. Nektarpflanzenbeständen zur Verfügung. Sollten daher im Zuge einer möglichen Bebauung essenzielle Strukturen für die Art verloren gehen, so sind vor der baulichen Entwicklung funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/schmetterlinge/massn/107948>

Für weitere Arten(gruppen) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen.